

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Gesetzsammlung von 1829.

Gesetzsammlung
von 1829.



II

II

IV



© 1851

1851



1) Bekanntmachung der Direction
der Wittwen = Casse vom 27. Dec.
1828, publ. am 3. und 10. Jan. 1829.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben mit-
teltst höchsten Rescripts vom 22. d. M. gnädigst
zu verordnen geruhet, daß die Verordnungen
vom 1. Novemb. 1779. wegen der hieselbst er-
richteten Wittwen- und Waisen = Casse, vom
11. März 1782. wegen der Erweiterung dieser
Anstalt auf Leibrenten, in ihrem ganzen Um-
fange auch auf die Erbherrschaft Sever ausge-
dehnt, mithin auch jedem Unterthan in der Erb-
herrschaft Sever, gleich den übrigen ältern Un-
terthanen dieses Herzogthums, gestattet seyn
soll, für sich selbst, oder seine Angehörigen in
die hiesige Wittwen-, Waisen- und Leibrenten-
Casse, auf die in den angeführten Verordnungen
vorgeschriebene Weise, einzutreten. Es wird
daher diese höchste Anordnung zur Nachricht der-
jenigen, die von der Wohlthat dieser Anstalten
Gebrauch machen wollen, hiedurch bekannt ge-
macht.

2) Landesherbliche Verordnung vom
28. Oct. 1828, publ. den 10. und 14.
Jan. 1829.

Von Gottes Gnaden Wir, Peter
Friedrich Ludwig rc. rc.

Thun kund hiemit:

Nachdem in Unserm Namen Unser Regie-
1 *

betreffend den
am 24. Sept.,

1828 zu Cassel
mit mehreren
deutschen Bun-
desstaaten abge-
schlossenen Ver-
trag zur Er-
leichterung des
gegenseitigen
freyen Verkehrs
und Handels im
Sinne des Arti-
kels 19. der Bun-
desacte.

rungsrath Carl Friedrich Ferdinand Suden, des
Königlich Preussischen rothen Adler-Ordens Rit-
ter, mit den Bevollmächtigten mehrerer anderer
deutschen Bundesstaaten zur Erleichterung des
gegenseitigen freyen Verkehrs und Handels im
Sinne des Artikels 19. der deutschen Bundes-
Acte am 24. September d. J. zu Cassel einen
Vertrag abgeschlossen, welcher von Wort zu
Wort also lautet:

Ihre Majestäten, der König von Groß-
britannien, Irland und Hannover und der
König von Sachsen; Ihre Königlichen Ho-
heiten, der Kurfürst von Hessen und der
Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach;
Ihre Durchlauchten der Herzog von Braun-
schweig, der Landgraf von Hessen-Homburg,
die Herzoge von Nassau, von Oldenburg,
von Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-
Gotha, und von Sachsen-Meiningen; im-
gleichen Ihre Durchlauchten, die Fürsten Reuß
älterer und jüngerer Linie zu Greiz, zu Lo-
benstein und Ebersdorf und zu Schleiz, der
Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt; so wie
die hohen Senate der freyen Städte Bremen
und Frankfurt, haben, in der gemeinsamen
Absicht, der zu Frankfurt am Main am 21.
May dieses Jahres unterzeichneten Declara-
tion Folge zu geben, Bevollmächtigte ernannt

und zu den verabredeten Conferenzen nach
Cassel abgeordnet, nämlich:

Seine Majestät, der König von Großbritan-
nien, Irland und Hannover, Höchst-Ih-
ren Geheimenrath, Kriegs- = Canzlei- und
Ober- = Zoll- = Director August Otto Ludwig
Freyherrn von Grote, Commandeur des
Königlichen Guelphen-Ordens;

Seine Majestät der König von Sachsen,
Höchst-Ihren wirklichen Geheimen Rath
Hans Georg von Carlowitz auf Ober-
schöna, Domherrn des Hochstifts Merse-
burg, Comthur des Königlich Sächsischen
Civil- = Verdienst- =, Großkreuz des Kaiser-
lich Oestreichischen Leopold- =, Ritter des
Kaiserlich Russischen St. Annen- = und Kö-
niglich Preussischen Johanniter- = Ordens;

Seine Königliche Hoheit, der Kurfürst von
Hessen, Höchst-Ihren Geheimen Rath
und Finanz- = Cammer- = Präsidenten Carl
Friedrich von Kopp, Großkreuz des Kur-
fürstlichen Haus- = Ordens vom goldenen
Löwen;

Seine Königliche Hoheit, der Großherzog von
Sachsen- = Weimar- = Eisenach, Höchst-Ihren
wirklichen Geheimen Rath Dr. Christian
Wilhelm Schweizer, Großkreuz des Groß-
herzoglich Sächsischen Hausordens vom

weißen Falken, Comthur des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst- und Ritter des Kaiserlich Russischen St. Vladimir-Ordens vierter Classe, und Höchst-Ihren wirklichen Geheimen Legations Rath und Geheimen Referendar, Carl Friedrich Anton von Conta, Ritter des Großherzoglich Sächsischen Haus-Ordens vom weißen Falken;

Seine Durchlaucht, der Herzog von Braunschweig und Lüneburg, Höchst-Ihren Cammerath August Philipp Christian Theodor von Amsberg, Inhaber der Waterloo Denkmünze;

Seine Durchlaucht, der Landgraf von Hessen-Homburg, den Herzoglich Nassauischen Minister-Residenten an den Königlich Niederländischen und Bayrischen Höfen, Geheimen Legationsrath August von Koentgen, Commandeur des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen;

Seine Durchlaucht, der Herzog von Nassau, Höchst-Ihren Minister-Residenten am Königlich-Niederländischen und am Königlich Bayrischen Hofe, Geheimen Legationsrath von Koentgen, Commandeur des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen;

Seine Durchlaucht der Herzog von Oldenburg, Höchst-Ihren Regierungsrath Carl Friedrich Ferdinand Suden, des Königlich Preussischen rothen Adler-Ordens Ritter;

Seine Durchlaucht, der Herzog von Sachsen-Altenburg Höchst-Ihren wirklichen Geheimen Rath und Minister, auch Cammer-Präsidenten, Carl Johann Heinrich Ernst Edler von Braun, Comthur des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst- und des Großherzoglich Sächsischen weißen Falken-Ordens, Ritter des Königlich Württembergischen Civil-Verdienst-Ordens;

Seine Durchlaucht, der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha, Höchst-Ihren wirklichen Geheimen Rath und Cammer-Präsidenten Christoph Anton Ferdinand von Carlowitz, Comthur des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, und Höchst-Ihren Cammerrath Wilhelm Ernst Braun;

Seine Durchlaucht, der Herzog von Sachsen-Meiningen, Höchst-Ihren wirklichen Geheimen Rath Dietrich Freyherrn von Stein;

Ihre Durchlauchten, die souverainen Fürsten, Keuß ältere und jüngere Linie zu Greiz, zu Lobenstein und Ebersdorf und zu Schleiz,

Höchst-Ihren Kanzler, Regierungs- und Consistorial-Präsidenten Gustav Adolph von Strauch, Ritter des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens;

Seine Durchlaucht, der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt, Höchst-Ihren Cammer-Präsidenten Christian Wilhelm Schwarz, Ritter des Königlich Preussischen rothen Adler-Ordens;

der hohe Senat der freyen Hansestadt Bremen, deren Bürgermeister und bevollmächtigten Gesandten zum deutschen Bundestage Johann Smidt;

der hohe Senat der freyen Stadt Frankfurt, den Senator Dr. Johann Gerhard Christian Thomas, welche, nach vorgängiger Auswechselung ihrer Vollmachten, unter Vorbehalt allerhöchster und höchster Ratification, folgenden Vertrag abgeschlossen haben.

Art. 1. Die Königreiche Hannover und Sachsen, das Kurfürstenthum Hessen, das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach, das Herzogthum Braunschweig, die Landgräflich Hessen-Homburgischen Lande, die Herzogthümer Nassau, Oldenburg, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Meiningen, imgleichen die Fürstenthümer Reuß-Grreiz, Reuß-

Lobenstein und Ebersdorf und Neuß-Schleiz, und das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt, so wie die freyen Städte Bremen und Frankfurt treten in einen Verein, dessen Zweck es ist, im Sinne des Art. 19. der deutschen Bundes-Acte einen möglichst freyen Verkehr und ausgebreiteten Handel sowohl in seinem Innern, unter den Verein-Staaten selbst, als nach Außen zu befördern, auch die Vortheile, welche in dieser Hinsicht einem einzelnen Staate durch seine geographische Lage und sonst gewährt sind, soweit es die finanziellen und mercantilen Verhältnisse desselben nur immer gestatten, auf das Ganze zu übertragen, zu erhalten und sicher zu stellen.

Art. 2. Die Dauer des Vereins geht vorerst bis zum 31. December 1834.

Art. 3. Um den Verein seinem Zwecke gemäß, immer weiter auszubilden, die Hindernisse, welche der Erreichung des Zweckes entgegenstehen, immer genauer kennen zu lernen und die gewissten ausführbaren Mittel zu Abhilfe durch offene Mittheilungen und gemeinschaftliche Berathungen aufzufinden, werden Abgeordnete der Verein-Staaten von Zeit zu Zeit wieder zusammen kommen, das erstemal am 1. Juni 1829 zu Cassel. Die Königlich Sächsische Regierung ist von den sämmtlichen Ver-

ein = Staaten ersucht worden und hat sich bereit erklärt, in der Zwischenzeit alle auf den Verein Bezug habende Anträge entgegen zu nehmen und die etwa erforderlichen Communicationen mit den Verein = Staaten eintreten zu lassen. Bey jenen Zusammenkünften, wird auch der Ort und Tag für die nächste Zusammenkunft jedesmal festgesetzt, die weitere Geschäftsleitung verabredet und endlich über die Erstreckung des Vereins oder die Erneuerung desselben nach Ablauf der oben angegebenen Frist verathen werden.

Art. 4. Die genannten Staaten verpflichten sich, einseitig, d. h. ohne ausdrückliche Bestimmung des ganzen Vereins, mit keinem auswärtigen, in dem Verein nicht begriffenen Staate in einen Zoll = oder Mauth = Verband zu treten. Von dieser Bestimmung sind nur solche Gebietstheile der Verein = Staaten ausgenommen, welche von dem Gebiete auswärtiger, in dem Verein nicht begriffener Staaten völlig umschlossen sind.

Art. 5. Die Handelsstraßen, insonderheit diejenigen, welche die Seeküsten mit den Haupt = Handels = Plätzen Deutschlands, so wie mit dem Rhein, dem Main, der Elbe und der Weser, imgleichen diese Haupt = Handelsplätze unter einander, verbinden, sollen von sämmtlichen

Verein=Staaten, durch welche dieselben führen, dem Zwecke des Vereins entsprechend, immer vollkommen hergestellt und unterhalten werden. Dahin gehört es auch, daß die Straßenzüge vorzugsweise durch die Staaten des Vereins geführt, dabey jedoch möglichst abgekürzt und die zu diesem Zweck erforderlichen neuen Bauten ohne Verzug unternommen werden. Die besonders in das Auge zu fassenden und die in Gemäßheit des gemeinsamen Beschlusses dermalen neu zu bauenden Straßen sind in einer diesem Vertrage angefügten Beilage nach ihren Hauptrichtungen verzeichnet worden. Bis zum 1. Juny 1829. hat jeder Verein=Staat anzuzeigen, was er in Gemäßheit dieser Projecte bereits gethan hat und wann er die Ausführung beendigen werde. Vorläufig ist als endlicher Termin der völligen Ausführung der 1. Octob. 1830 angenommen worden, obgleich zu erwarten steht, und hier als vertragmäßige Verpflichtung anerkannt wird, daß von keinem Staate etwas werde unterlassen werden, was zu noch größerer Beschleunigung dienen kann.

Art. 6. Nicht minder wird jeder Verein=Staat sich bemühen, den Handel und Verkehr auf diesen Straßen durch möglichste Vereinfachung der Formen und Controllen bey dem Ein=, Durch= und Ausgang, durch Abstellung

etwa einschleichender Mißbräuche, durch eine liberale Behandlung der Reisenden und überhaupt durch Beschleunigung des Verfahrens seiner Beamten bey Ausstellung, Abgabe und Signirung von Ladungs-Manifesten, so wie bey etwa erforderlichen Untersuchungen diejenigen Förderungsmittel und Erleichterungen angeheißen zu lassen, welche geeignet sind, einen frequenten Transport auf diesen Straßen zu veranlassen und zu erhalten.

Art. 7. Die genannten Staaten machen sich verbindlich, die in ihren Landen dormalen bestehenden oder gesetzlich bereits angeordneten Transito-Abgaben, sie mögen unter diesem oder einem andern Namen vorkommen, mithin auch das Geleit, in so weit es durchgehende Güter trifft, hinsichtlich derjenigen Waaren, welche entweder aus einem Vereinslande kommen, oder bey dem Eintritte in einen zu dem Verein gehörenden Staat, eins oder mehrere der übrigen Vereinslande schon berührt haben, imgleichen derjenigen, welche bey dem Wiederausgange aus einem Vereinslande in einen andern zu dem Verein gehörenden Staat treten, einseitig nicht zu erhöhen. Zwar bleibt zufolge dieser Bestimmung einem jeden einzelnen Staate das Recht vorbehalten, solche Waaren, welche, ohne schon früher ein Vereinsland berührt zu haben, aus

den nicht zum Verein gehörenden Staaten kommen und ohne einen andern Verein-Staat zu berühren, in einen nicht zum Verein gehörenden Staat gebracht werden, einseitig mit höheren Transito-Abgaben zu belegen, auch soll dasselbe Recht mehreren in unmittelbarer Berührung nach einander liegenden, von derselben Straße durchschnittenen, Vereinstaaten in der Maasse gesichert seyn, daß sie sich auf dieser Straße über die Erhöhung der Transito-Abgaben von fremden aus einem Nicht Verein-Staate ohne ein Vereinsland früher berührt zu haben, in ihr Gebiet tretenden und aus diesem, ohne einen andern Verein-Staat zu berühren, wieder ausgehenden Waaren unter einander ohne Zustimmung der übrigen Vereinstaaten einigen dürfen. Aber es soll weder in dem einen noch in dem andern der hier bezeichneten Fälle die Erhöhung der Abgaben für solche Waaren eintreten, welche zufolge der dieselben begleitenden Ladungs-Documente und mit Anwendung der unter den betheiligten Staaten zu verabredenden Controll-Maasregeln definitiv nach einem andern Vereinslande bestimmt sind.

Art. 8. Durch die in dem Art. 7. stipulirte Nichterhöhung der Transito-Abgaben ist eine neue Regulirung der jetzt in den Verein-Staaten bestehenden Durchgangszölle, wodurch

Keine Erhöhung dieser Zölle und überhaupt keine neue Belästigung herbeigeführt wird, nicht ausgeschlossen. Es entspricht vielmehr dem Zwecke des Vereins, daß auf eine solche Regulirung überall Bedacht genommen werde, wo dieselbe nicht bereits geschehen ist, man aber durch Vereinfachung der Erhebung und der Controlle die Zollpflichtigen erleichtern kann. Jeder Verein-Staat, welcher von der Befugniß einer neuen Regulirung seiner Zoll-Einrichtungen Gebrauch macht, ist verbunden, unter Mittheilung der darüber getroffenen Bestimmungen den übrigen Staaten des Vereins, nachzuweisen, daß in deren Folge weder eine Erhöhung der bisherigen Transito-Abgaben, noch eine sonstige größere Belästigung des Transito-Handels und Verkehrs Statt finde.

Art. 9. Einem jeden zum Verein gehörenden Staate, oder auch mehreren derselben gemeinschaftlich, bleibt die Befugniß, einseitig Repressalien oder Retorsions-Maßregeln zu ergreifen, welche überhaupt mit dem gegenwärtigen Vertrage zwar nicht beabsichtigt, wohl aber vereinbar sind. Selbst eine Erhöhung der Transito-Abgaben als Repressalien oder Retorsion gegen auswärtige zum Verein nicht gehörende Staaten, bleibt in dem Falle ausdrücklich vorbehalten, wenn eine Erhöhung der dort

bestehenden Transito-Abgaben dazu auffordern sollte. Jedoch versteht es sich von selbst, daß auch durch die für solchen Fall ausdrücklich vorbehaltene Anwendung von dergleichen Maßregeln nur das nicht zum Verein gehörende Ausland getroffen und den im Art. 7. enthaltenen, einen Haupt-Gegenstand der gegenwärtigen Vereinbarung ausmachenden, Stipulationen und dadurch den Verein-Staaten gegenseitig eingeräumten Rechten nicht zuwider gehandelt werden darf.

Art. 10. Sollte es bey der Ausführung der vorstehenden Art. 7 bis 9. auf den Begriff des durchgehenden Gutes (Transito-Gutes) ankommen, so ist derselbe in jedem Staate des Vereins zuvörderst aus der eigenen, dormalen schon bestehenden Gesetzgebung zu entnehmen. Im Zweifel aber heißt durchgehendes Gut alles, was entweder ohne umgeladen, oder wenn es umgeladen oder gelagert wird, ohne zur Consumption oder zum Verkauf im Lande bestimmt zu seyn, über eine Gränze des Landes ein und über eine andere Gränze desselben ausgeführt wird.

Art. 11. Wie die Transito-Abgaben, soll auch das Chaussée- Wege- Brücken- und Pflastergeld in den Staaten des Vereins über die jetzt in einem jeden dieser Staaten schon be-

stehenden Tariffätze auf den Handelsstraßen nicht erhöht werden. Aber vorbehalten bleibt die Belegung neu angelegter oder durch bedeutende Bauten verbesserter Chaussée- Wege- Pflasterstrecken und Brücken, mit einem angemessenen Tariffätze.

Art. 12. Um die gegenwärtig schon bestehenden oder schon gesetzlich angeordneten Transito- Abgaben, imgleichen die Chaussée- Wege- Brücken- und Pflastergelder auf den Handelsstraßen übersehen zu können und also künftigen Zweifel und Weiterungen vorzubeugen, sollen von den einzelnen Verein- Staaten und für jeden derselben durchgehends unter Beziehung auf Gesetze und dafern solche nicht mehr bezubringen sind, auf amtliche Zeugnisse genaue Aufstellungen verfertigt, auch darin sowohl die Abgabensätze selbst, als die darauf bezüglichen Einrichtungen und Controll- Maaßregeln bestimmt angegeben werden. Diese Aufstellungen und Uebersichten sind als ergänzende Theile des gegenwärtigen Vertrages zu betrachten.

Art. 13. Von keinem der Verein- Staaten darf gegen den andern irgend ein Waaren- Verbot durch Untersagung des Eingangs oder des Ausgangs z. B. eine Getreide- Sperre angelegt werden, insofern solches nicht durch rein politische Verhältnisse, z. B. für Kriegsbedürf-

nisse oder durch Staatsmonopole, z. B. die Salz- und Spielkarten-Regie, begründet wird. Schon bestehende Verbote aus Gewerbs- und sonstigen polizeylichen Rücksichten, dürfen fortbestehen und erwiedert werden. Temporäre Maßregeln aus Rücksichten der Gesundheits-Polizey bleiben vorbehalten z. B. Cordons- und Eingangssperren bey ausgebrochenen Seuchen.

Art. 14. Unter dem Vorbehalte weiterer Berathung und Vereinbarung über gegenseitig zu bewilligende Erleichterungen für Handel und Verkehr, ist man hinsichtlich des Vertriebs der nothwendigsten Lebens-Bedürfnisse und einiger anderer Gegenstände übereingekommen, schon für jetzt das Folgende festzusetzen:

I. Frey von jeder Eingangs- und Ausgangs-Abgabe sind vom 1. Jan. 1829. an:

- 1) Weizen,
- 2) Roggen,
- 3) Dinkel oder Spelz,
- 4) Gerste,
- 5) Hafer,
- 6) Buchweizen,
- 7) Wicken,
- 8) Erbsen,
- 9) Bohnen,
- 10) Linsen,
- 11) Hirsen,

- 12) Kartoffeln,
- 13) Heu,
- 14) Stroh,
- 15) Dünger,
- 16) frische Butter,
- 17) frisches Obst,
- 18) frisches Gemüse,
- 19) Federvieh,
- 20) Eyer,
- 21) Brennholz,
- 22) Holzfohlen,
- 23) Steinkohlen,
- 24) Braunkohlen,
- 25) Bäume zum Verpflanzen und
- 26) Futterkräuter,

wenn sie, ohne das Ausland zu berühren, von einem Vereinslande in ein anderes Vereinsland gebracht werden. Die Consumtions- und inländischen Verkehrs-Abgaben, welchen die gedachten Gegenstände nach den verschiedenen Steuer-Einrichtungen der Vereins-Staaten auch dann unterliegen, wenn sie inländischen Ursprungs sind, werden durch diese Bestimmungen nicht aufgehoben.

II. Die gedachten Gegenstände sind, wenn sie aus einem Vereinslande kommen und durch ein anderes Vereinsland transitiren, auch von dem Transit-Zoll frey. Indessen soll bey der

Durchfuhr der von Nr. 1 bis 11. incl. genannten Gegenstände unter Beobachtung der nöthig erachteten Controll-Maßregeln, die Forterhebung eines etwa schon hergebrachten Transito-Zolls bis zu einem halben Gutengroschen vom Centner gestattet seyn.

III. Da bey der vorstehend stipulirten Abgabefreyheit, ohne Rücksicht auf die eigentlichen kaufmännischen Speculationen, die Absicht nur dahin gerichtet ist, den Verkehr mit benannten Gegenständen an den gegenseitigen Gränzen der Verein-Staaten möglichst zu erleichtern und den Absatz der Producenten zu befördern, so unterliegt dieselbe in Bezug auf den Handel mit Getraide und Hülsenfrüchten (Nr. 1—11.) noch einigen näheren Bestimmungen und Beschränkungen, nämlich:

- a) nur das von den Producenten auf den Wochenmärkten ausgestellt, oder von ihnen, wie auch von Zwischenhändlern, von letzteren jedoch nur in Quantitäten von nicht mehr als 20 Centnern, zum feilen Verkauf verführte Getraide ist bey der Einfuhr von einem Vereinslande in ein anderes Vereinsland von jeder Eingangs-Abgabe frey, wenn es mit Ursprungscertificaten versehen ist. Diese Certificate sind von den betreffenden Orts-Obrigkeiten unentgeltlich zu attestiren;

- b) bey der Einfuhr von Getreide von 2 Centnern und darunter bedarf es der Ursprungs-Certificate nicht;
- c) es bleibt jedem Verein-Staate überlassen, die unter a. und b. nach Centnern angegebenen Quantitäten, dem Gewichte entsprechend, nach dem in jedem Lande herkömmlichen Gemäß zu reguliren;
- d) Getreide, welches eingeht, ohne daß den vorstehend angegebenen Bedingungen der Abgaben-Freyheit dabey genügt wird, entrichtet die in einem jeden Lande gesetzlich bestehenden Einfuhr- und Durchgangs-Abgaben;
- e) die Verein-Staaten versprechen sich gegenseitige Hülfsleistung bey Untersuchung und Bestrafung der durch Mißbrauch der Ursprungs-Certificate etwa versuchten Contraventionen.

Zwischen denjenigen Ländern des Vereins, zwischen welchen nach der bisherigen Verfassung schon größere Freyheiten in Absicht des Verkehrs mit Getreide gesetzlich und gegenseitig bestehen, als durch gegenwärtige Bestimmungen gewährt werden, behält es bey dem bisherigen lediglich sein Bewenden.

Art. 15. Vom 1. Januar 1829. an sollen die Handels-Reisenden eines Verein-Staa-

tes, welche in einem andern Verein-Staate in Gemäßheit der bestehenden Geseze desselben zur Vorzeigung von Mustern oder zum Betrieb sonstiger Handels-Geschäfte zugelassen werden, hinsichtlich der während der Zeit ihres Aufenthalts von ihnen dafür beehrten Leistungen und Abgaben in keiner Hinsicht mehr belastet werden wie die Handels-Reisenden irgend eines andern nicht zum Verein gehörenden Staates.

Art. 16. Den einzelnen Verein-Staaten bleibt das Recht vorbehalten, ohne Zustimmung des ganzen Vereins sowohl unter sich, als mit fremden Staaten Handels-Verträge abzuschließen. Dabey verstehet es sich indessen von selbst, daß in dergleichen einseitige Handelsverträge nichts aufgenommen werden darf, was den Verpflichtungen widerspricht, die jeder Staat durch die gegenwärtige Vertrags-Urkunde gegen den Verein übernommen hat oder übernehmen wird. Solche Verträge, welche die Erleichterung des Verkehrs zwischen den sich unmittelbar berührenden Nachbarstaaten des Vereins zum Zwecke haben, sind als weitere Ausführung der Absicht des Vereins zu betrachten. Von jedem solchen Separat-Vertrage, welchen ein Verein-Staat mit einem andern abschließt, ist spätestens zu der Zeit, wo derselbe in Kraft tritt, den übrigen Verein-Staaten Mittheilung zu machen.

Art. 17. Jeder Vortheil in Ansehung der Eingangs- Ausgangs- Durchgangs- Verkauf- und Verbrauchs- Abgaben, welchen ein Verein-Staat einem fremden, nicht zum Verein gehörenden Staat zugestehet, soll ohne Weiteres auch jedem anderen Verein-Staate zu Theil werden, welcher jenem den gleichen Vortheil entweder bisher schon gewährt hat, oder künftig zu erwiedern bereit ist.

Art. 18. Ueber gemeinsame Maßregeln des Vereins bestimmt die Gesamtheit desselben. Es gehören hieher Repressalien und Retorsionen von Seiten des ganzen Vereins, so wie Unterhandlungen und Verträge, welche der Verein als solcher zur Erleichterung des Handels und Verkehrs mit auswärtigen zum Verein nicht gehörenden Staaten abzuschließen für rathsam hält und deren Beförderung im allgemeinen den Grundsätzen des gegenwärtigen Vertrages nur entsprechen kann.

Art. 19. Die Stipulationen dieses Vertrages beabsichtigen keinesweges, die wegen der freyen Flußschiffahrt und des Flußhandels durch die bestehenden Staatsverträge getroffenen Bestimmungen abzuändern, da sie sich überhaupt nur auf den Land-Verkehr beziehen und daher hinsichtlich der Fluß- und See-Schiffahrt, so wie des Fluß- und See-Han-

dels und der Verträge über dieselben keine Anwendung finden können.

Art. 20. Die auf fremden Handelsplätzen angestellten Consuln der zum Verein gehörenden Regierungen sollen angewiesen werden, das Interesse der Unterthanen aller übrigen Verein-Staaten eben so wie das Interesse der Unterthanen ihrer Regierungen wahrzunehmen und zu vertreten. Etwaige daraus entstehende Kosten und Auslagen der Consulate hat eine jede Regierung für ihre Unterthanen zu ersehen.

Art. 21. Zur Erleichterung des Handels und der Berechnung sollen hinsichtlich des Gewichts, des Gemäses und des Geld-Tarifs, wonach die Abgaben von Transito-Gütern erlegt werden, Vergleichungs-Tabellen entworfen und publicirt werden.

Art. 22. Da der gegenwärtige Vertrag unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Allerhöchsten und Höchsten Ratificationen abgeschlossen ist, so soll derselbe von sämtlichen Bevollmächtigten an ihre respectiven Gewaltgeber zu diesem Behufe eingesendet und die Ratificationen sollen innerhalb 6 Wochen, von heute an, ausgewechselt werden.

Urkundlich ist vorstehender Vertrag von sämtlichen Conferenz-Bevollmächtigten unterzeichnet und mit ihren Wappen besiegelt worden.

So geschehen, Cassel am vier und zwanzigsten September Ein Tausend Achthundert und Acht und Zwanzig.

(L. S.) Unterz. August Ludwig Otto Grote.

(L. S.) Unterz. Hans Georg von Carlowitz.

(L. S.) Unterz. Carl Friedrich von Kopp.

(L. S.) Unterz. Carl Friedrich Anton von Conta für mich und für den wirklichen Geheimenrath Dr. Schweizer.

(L. S.) Unterz. August Philipp Christian Theodor von Amberg.

(L. S.) Unterz. August von Röntgen, als Bevollmächtigter von Hessen-Homburg und Nassau.

(L. S.) Unterz. Carl Friedrich Ferdinand Euden.

(L. S.) Unterz. Carl Johann Heinrich Ernst Edler von Braun.

(L. S.) Unterz. Wilhelm Ernst Braun für mich und den Herrn wirklichen Geheimenrath Freyherrn von Carlowitz.

(L. S.) Unterz. Dietrich Freyherr von Stein.

(L. S.) Unterz. Gustav Adolph von Strauch.

(L. S.) Unterz. Christian Wilhelm Schwarz.

(L. S.) Unterz. Johann Smidt.

(L. S.) Unterz. Johann Gerhard Christian Thomas.

und Wir diesen Vertrag in allen Stücken Un-
sern Absichten angemessen befunden haben: so
genehmigen und ratificiren Wir denselben seinem
ganzen Inhalte nach und versprechen, ihn, so
weit er Uns betrifft, gewissenhaft zu erfüllen.

Urkundlich Unserer zc.

3) Consistorial-Bekanntmachung vom
13. Jan., publ. am 17. Jan. 1829.

Den sämtlichen Predigern, Kirch- und ^{Einsendung der}
Schuljuraten im evangelischen Landestheil wird ^{Uebertragungs-}
hiedurch das Circular vom 13. April 1825, ^{protocolle heym}
die Einsendung der Uebertragungs-Protocolle ^{Wechsel der}
beym Wechsel der Kirchjuraten, der Berichte ^{Kirchjuraten,}
über die besichtigten geistlichen- und Schullän- ^{der Berichte}
dereyen und deren Befriedigungen und der An- ^{über die Besich-}
zeige des Hebungsantritts der Juraten dahin ^{tigungen der}
in Erinnerung gebracht, daß die Protocolle ^{geistlichen und}
wegen Uebertragung der Verschreibungen, und ^{Schulländerey-}
zwar im Original, spätestens gegen den 31. ^{en und deren}
Januar des folgenden Jahrs, und die Be- ^{Befriedigungen}
richte über die Besichtigung der Ländereyen, im- ^{und der Anzeige}
gleichen die Anzeige über den Antritt der He- ^{des Hebungs-}
bung der Juraten auf den 16. Januar des ^{Antritts der}
folgenden Jahrs unter der Bezeichnung als ^{Juraten.}
Kirchen-, Schulsache an den Anwald der geist-
lichen Güter einzusenden, und daß für jede spä-
tere Woche 12 Gr. Gold Brüche zum Besten
der Armen des Kirchspiels zu bezahlen sind.

Für die Einsendung der noch rückständigen Berichte und Anzeigen wird jedoch für diesmal die Frist bis zum 31. Januar verlängert.

4) Cammer = Bekanntmachung vom 16. Jan., publ. am 21. Jan. 1829.

betreffend das zu erlegende Mattengeld für in Oldenburg eingeführtes Mehl. Das nach den Bekanntmachungen der Cammer vom 8. Januar 1824. und 29. November 1826. für hieselbst eingeführtes Mehl zu erlegende Mattengeld wird nach Maßgabe des jetzigen Preises des Weizens bis weiter, einschließlich des Sichel- und Beutelgeldes, auf Vier und Bierzig Grote klein Courant für Zweyhundert Pfund Mehl festgesetzt.

5) Cammer = Bekanntmachung vom 24. Jan. publ. am 28. Jan. 1829.

Den am 24. Sept. 1828 zu Cassel abgeschlossenen Handelsvertrag betreffend. Der Artikel 14. des zwischen den Bevollmächtigten der Königreiche Hannover und Sachsen, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach, des Herzogthums Braunschweig, der Landgräflich-Hessen-Homburgischen Lande, der Herzogthümer Nassau, Oldenburg, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha und Sachsen-Meiningen, imgleichen der Fürstenthümer Reuß-Greiz, Lobenstein und Ebersdorf, Reuß-Schleiz und des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt, so wie der freyen Städte Bremen und Frankfurt,

vorerst bis zum 31. December 1834. zu Cassel abgeschlossenen, in Nr. 3. und 4. der diesjährigen Oldenburgischen Anzeigen publicirten Vertrags, wodurch jene Deutsche Bundesstaaten in einen Verein zur Beförderung des freyen Handels und Verkehrs getreten sind, enthält nachstehende Verabredungen:

Art. 14. „Unter dem Vorbehalte weiterer Berathung und Vereinbarung über gegenseitig zu bewilligende Erleichterungen für Handel und Verkehr, ist man hinsichtlich des Verkehrs der nothwendigsten Lebens-Bedürfnisse und einiger anderer Gegenstände übereingekommen, schon für jetzt das Folgende festzusetzen:

I. Frey von jeder Eingangs- und Ausgangs-Abgabe sind vom 1. Jan. 1829. an:

- 1) Weizen, 2) Roggen, 3) Dinkel oder Spelz, 4) Gerste, 5) Hafer, 6) Buchweizen, 7) Wicken, 8) Erbsen, 9) Bohnen, 10) Linsen, 11) Hirsen, 12) Kartoffeln, 13) Heu, 14) Stroh, 15) Dünger, 16) frische Butter, 17) frisches Obst, 18) frisches Gemüse, 19) Federvieh, 20) Eyer, 21) Brennholz, 22) Holzkohlen, 23) Steinkohlen, 24) Braunkohlen, 25) Bäume zum Verpflanzen und 26) Futterkräuter, wenn sie, ohne das Ausland zu berühren, von einem Vereinslande in ein anderes Vereinsland

gebracht werden. Die Consumtions- und inländischen Verkehrs-Abgaben, welchen die gedachten Gegenstände nach den verschiedenen Steuer-Einrichtungen der Vereins-Staaten auch dann unterliegen, wenn sie inländischen Ursprungs sind, werden durch diese Bestimmungen nicht aufgehoben.

II. Die gedachten Gegenstände sind, wenn sie aus einem Vereinslande kommen und durch ein anderes Vereinsland transitiren, auch von dem Transito-Zoll frey. Indessen soll bey der Durchfuhr der von Nr. 1. bis 11. incl. genannten Gegenstände unter Beobachtung der nöthig erachteten Controll-Maßregeln, die Forterhebung eines etwa schon hergebrachten Transito-Zolls bis zu einem halben Gutengroschen vom Centner gestattet seyn.

III. Da bey der vorstehend stipulirten Abgabefreyheit ohne Rücksicht auf die eigentlichen kaufmännischen Speculationen, die Absicht nur dahin gerichtet ist, den Verkehr mit benannten Gegenständen an den gegenseitigen Gränzen der Verein-Staaten möglichst zu erleichtern und den Absatz der Producenten zu befördern, so unterliegt dieselbe in Bezug auf den Handel mit Getreide und Hülsenfrüchten (Nr. 1—11.) noch einigen näheren Bestimmungen und Beschränkungen, nämlich:

- a) nur das von den Producenten auf den Wochenmärkten ausgestellt, oder von ihnen, wie auch von Zwischenhändlern, von letzteren jedoch nur in Quantitäten von nicht mehr als 20 Centnern, zum feilen Verkauf verführte Getreide ist bey der Einfuhr von einem Vereinslande in ein anderes Vereinsland von jeder Eingangs-Abgabe frey, wenn es mit Ursprungs-Certificaten versehen ist. Diese Certificate sind von den betreffenden Orts-Obriigkeiten unentgeltlich zu attestiren;
- b) bey der Einfuhr von Getreide von 2 Centnern und darunter bedarf es der Ursprungs-Certificate nicht;
- c) es bleibt jedem Verein-Staate überlassen, die unter a. und b. nach Centnern angegebenen Quantitäten, dem Gewichte entsprechend, nach dem in jedem Lande herkömmlichen Gemäß zu reguliren;
- d) Getreide, welches eingeht, ohne daß den vorstehend angegebenen Bedingungen der Abgaben-Freyheit dabey genügt wird, entrichtet die in einem jeden Lande gesetzlich bestehenden Einfuhr- und Durchgangs-Abgaben;
- e) die Verein-Staaten versprechen sich gegenseitige Hülfsleistung bey Untersuchung

und Bestrafung der durch Mißbrauch der Ursprungs-Certificate etwa versuchten Con-
traventionen.

Zwischen denjenigen Ländern des Vereins,
zwischen welchen nach der bisherigen Verfassung
schon größere Freyheiten in Absicht des Verkehrs
mit Getreide gesetzlich und gegenseitig bestehen,
als durch gegenwärtige Bestimmungen gewährt
werden, behält es bey dem bisherigen lediglich
sein Bewenden."

Zur Ausführung dieser Verabredungen wird,
mit Seiner Herzoglichen Durchlaucht Höchsten
Genehmigung, zur Nachachtung der hiesigen
Unterthanen, insbesondere auch der Gränzzoll-
Einnehmer, hiermittelst folgendes näher bestimmt :

§. 1. So wie dieser Staatsvertrag, wie
im Artikel 19. desselben ausdrücklich bestimmt
ist, sich überhaupt nur auf den Landverkehr be-
zieht, und die Stipulationen desselben hinsicht-
lich der Fluß- und See-Schiffahrt überall keine
Anwendung finden sollen, so finden auch die im
Artikel 14. desselben verabredeten Befreyungen
verschiedener Gegenstände vom Eingangs- Aus-
gangs- oder Durchgangszoll nur in dem Fall
Statt, wenn solche zu Lande ein- aus- oder
durchgeführt werden. Ob und in wie ferne
für den kleinern Verkehr auch zu Wasser die
Erleichterungen des Artikels 14. zugestanden

werden können, darüber wird nähere Bestimmung vorbehalten.

§. 2. In Ansehung der im Art. 14. unter Nr. 1 bis 11. angeführten Getreide-Arten wird bestimmt:

- a) die Natural-Gefälle, welche Landeseinwohner, Gutsherren oder Corporationen in solchen Gegenständen aus dem Auslande zu beziehen haben, können bey allen Gränzzollstätten zollfrey eingeführt werden, wenn darüber, daß sie solche Natural-Gefälle sind, eine gehörige Bescheinigung beygebracht wird.
- b) Kleine Quantitäten von jenen Getreide-Arten bis zu zwey Centner können bey allen Gränzzollstätten ohne Beybringung von Ursprungscertificaten zollfrei ein- und ausgeführt werden. Für zwey Centner sind nach Oldenburgischem Getreidemaß anzunehmen
an Weizen $6\frac{1}{4}$ Scheffel,
von Roggen, Dinkel oder Spelze $6\frac{3}{4}$ Scheffel,
von Gerste 8 Scheffel,
von Hafer $11\frac{1}{2}$ Scheffel,
von Buchweizen $7\frac{1}{2}$ Scheffel,
von Wicken, Erbsen, Bohnen, Linsen $5\frac{1}{2}$ Scheffel,
von Hirse $6\frac{3}{4}$ Scheffel.
- c) Größere Quantitäten von diesen Getreide-

Arten können in das Herzogthum und die Erbherrschaft Fever ohne Entrichtung des Gränzzolls eingeführt werden:

1) ohne Unterschied der Quantität, wenn solches von dem Producenten in einem benachbarten Vereinslande unmittelbar aus demselben eingeführt wird, und der Transport mit einem von der Obrigkeit des Orts, in welchem der Producent wohnt, attestirten bey der Einfuhr-Zollstätte abzugebenden Certificat über den Ursprung aus dem Vereinslande, worin der Producent zugleich versichert hat, daß das Getreide zur Ausstellung auf hiesigen Wochenmärkten, oder sonst zum feilen Verkauf in hiesiges Land eingeführt werden solle, oder daß dasselbe an einen nach Namen und Wohnort zu bezeichnenden Empfänger im hiesigen Lande bereits verkauft sey, begleitet ist.

2) Bis zu einer Quantität von 20 Centnern, wenn es nicht von dem Producenten selbst, sondern von einem Aufkäufer oder Zwischenhändler, der in einem benachbarten Vereinslande wohnt, unmittelbar aus selbigem eingeführt und zugleich mit einem bey der Einfuhr der Gränzzollstätte abzugebenden Certificat von der betreffenden

Orts-Obrigkeit des Vereinslandes begleitet ist, worin der Ursprung des Getreides aus diesem Vereinslande bezeugt und zugleich von dem Aufkäufer oder Zwischenhändler versichert ist, daß feiler Verkauf im hiesigen Lande die Bestimmung der Einfuhr sey.

In beyden Fällen wird demjenigen, der das Getreide einführt, nach Abgebung des Certificats von dem Gränzzoll-Einnehmer ein Zollschein über die in Gemäßheit dieser Verordnung zollfrey geschene Einfuhr unentgeltlich ertheilt.

3) Für die solchergestalt zollfrey einzuführende Quantität bis zu 20 Centner sind nach Oldenburgischem Maß anzunehmen:

von Weizen 62 $\frac{1}{2}$ Scheffel,

von Roggen, Dinkel oder Spelze 67 $\frac{1}{2}$ Scheffel,

von Gerste 80 Scheffel,

von Hafer 115 Scheffel,

von Buchweizen 75 Scheffel,

von Wicken, Erbsen, Bohnen, Linsen 55 Scheffel,

von Hirse 67 $\frac{1}{2}$ Scheffel,

4) Von diesen Getreide-Arten ist, wenn solche in den unter Nr. 1. und 2. bestimm-



ten Quantitäten und mit den vorgeschriebenen Certificaten begleitet durch das Herzogthum und die Erbherrschafft Tever aus einem Vereinslande nach einem andern bloß durchgeführt werden sollen, anstatt des sonst gewöhnlichen Gränzzolls nur der in dem Vertrage vorbehaltene Durchgangszoll von $1\frac{1}{3}$ Groten in Golde für jeden Centner zu entrichten. Dieser Zoll wird bey der Einfuhr = Gränzzollstätte entrichtet, und es bedarf dann keines besondern Transitscheins, sondern nur der Bemerkung in dem Zollschein, daß das Getreide zur Durchfuhr declarirt sey, und es ist zugleich unter dem Certificat zu bemerken, daß dasselbe vorgezeigt sey. Bey der Ausfuhr ist demnächst der Zollschein an den Einnehmer des Gränzzolls abzugeben, auch das Certificat demselben vorzuzeigen und von ihm darunter zu bemerken, daß und wann die zollfreye Ausfuhr geschehen sey. Im übrigen finden auf das solchergestalt durchgehende Getreide die in Ansehung der Transitgüter bestehenden Vorschriften der hiesigen Gränzzollgesetze Anwendung.

- d) Von dem Getreide, das in größern Quantitäten als 20 Centner (außer in dem

ad. c. 1. erwähnten Falle) oder ohne die vorgeschriebenen Ursprungs-Certificate (außer in dem ad 2. b. erwähnten Fall) in das Herzogthum und die Erbherrschaft Jever ein oder aus oder durch selbige geführt werden soll, ist der Gränzzoll nach dem bestehenden Tarif zu erlegen, und bleibt es überhaupt in allen Stücken bey den Vorschriften der Gränzzollordnungen, in soweit selbige nicht durch gegenwärtige Bekanntmachung eingeschränkt sind.

c) Hiesige Landes-Unterthanen genießen bey ihrem Getreidehandel mit einem benachbarten Vereinslande die vertragsmäßige Befreyung von dem hiesigen Gränzzoll sowohl bey der Ausfuhr als bey der Einfuhr nach vorstehenden Bestimmungen, sie müssen aber die dazu erforderlichen Ursprungs-Certificate bey dem Amte, in dessen District sie wohnen, nachsuchen, welche ihnen von demselben unentgeltlich zu ertheilen sind.

§. 3. Unter Nr. 16. frische Butter, ist alle nicht eingeschlagene ohne Ausnahme begriffen. Diese und die übrigen im Art. 14. angeführten Gegenstände können ohne Rücksicht auf die Quantität und ohne daß es eines Ursprungs-Certificats bedarf, zollfrey in die benachbarten Vereinslande oder aus denselben aus- ein- und

durchgeführt werden. Für die Durchzuführen-
den ist, wenn es verlangt wird, von dem Ein-
nehmer der Einfuhr-Zollstätte ein Zollschein,
worin die geschehene Einfuhr und Declaration
zur Durchfuhr bescheinigt wird, unentgeltlich zu
ertheilen.

Vorstehende Bestimmungen sind von sämt-
lichen Aemtern des Herzogthums und der Erb-
herrschaft Sever, imgleichen von den Gränzzoll-
Einnehmern und von Allen, die es angeht, ge-
bührend zu beobachten.

6) Cammer = Bekanntmachung vom
28. Januar, publ. am 4. Februar
1829.

Ernennung des
Kaufmanns
Johann Georg
Schepler zu
Riga zum Ol-
denburgischen
Consul daselbst.

Daß Seine Herzogliche Durchlaucht gnä-
digst geruhet haben, den Kaufmann Johann
Georg Schepler in Riga zu Höchstdero Con-
sul daselbst zu ernennen, und selbiger in dieser
Eigenschaft von dem Kaiserlich Russischen Gou-
vernement anerkannt worden ist, wird zur Nach-
richt der Kaufleute und Seefahrer im hiesigen
Herzogthum und in der Herrschaft Sever hie-
durch bekannt gemacht. Zugleich werden alle
unter Herzoglich-Oldenburgischer Flagge fah-
rende Schiffs-Capitains, welche die obgedachte
auswärtige Handelsstadt besuchen, hiedurch
ernstlich angewiesen, in Ansehung der Vorlegung
ihrer Pässe und sonstigen Papiere bey dem

obgedachten Herzoglichen Consulate die Vorschriften der Verordnung vom 29. May 1815. (Gesetzsammlung 2ter Band II. S. 145.) gebührend zu befolgen.

7) Bekanntmachung des Amts Landwührden vom 2. Febr., publ. am 11. Febr. 1829.

Die Herzogliche Regierung hat dem Lande Wührden zwey Pferde- und Viehmärkte bewilligt, welche jährlich, und zuerst im Jahr 1829, am 23. April und 5. October zu Deedesdorf gehalten werden sollen. Wann ein Sonnabend auf die genannten Tage fällt, so wird der Markt am Tage vorher, und wenn ein Sonn- oder Festtag auf die genannten Tage fällt, so wird der Markt am Tage nachher gehalten werden. Diese Märkte sind zum Handel mit Pferden, Füllen, Hornvieh, Schafen und Schweinen bestimmt, auch dürfen Sattler- und Seiler-Arbeiten, so wie Holz-Waaren, zum Verkauf gebracht werden. Andere Waaren dürfen auf diesen Märkten aber nicht ausboten werden.

Einrichtung zweyer Pferde- und Viehmärkte zu Deedesdorf.

8) Regierungs-Bekanntmachung vom 21. Febr., publ. am 28. Febr. 1829.

Die Regierung bringt hierdurch zur öffentlichen Aufhebung der Kunde, daß die durch die Regierungs-Bekanntmachung vom 11. Oct. 1828. angeordneten Quarantaine-Maßregeln rücksichtlich der von Gibraltar

unterm 11. Oct. 1828 angeordneten Quarantaine-Maßregeln.

und der südlichen Spanischen und Portugiesischen Küste von Alicante bis zum Cap St. Vincent auf der Weser ankommenden Schiffe nunmehr, nach eingegangenen officiellen Nachrichten über den Gesundheits-Zustand von Gibraltar, auf der Weser wiederum aufgehoben seyen, wie solche auch nach Mittheilungen des Senats der freyen und Hansestadt Hamburg auf der Elbe aufgehoben worden sind.

9) Regierungs-Bekanntmachung vom 28. Febr., publ. am 4. März 1829.

Warnung vor Mit Beziehung auf die bereits unterm 25. Annahme messingener vergoldeter Rechenpfennige mit dem Gepräge einer Preussischen Pistole. August 1800 erlassene Cammer-Publication wird das Publicum wiederholt vor den in hiesigen Landen kürzlich zum Vorschein gekommenen messingenen vergoldeten Rechenpfennigen gewarnt, welche das völlige Gepräge einer Preussischen Pistole mit der Jahreszahl 1796 und dem Buchstaben A. und die Umschrift Friedrich Wilhelm, statt König von Preußen, König von Preussen haben.

10) Regierungs-Bekanntmachung vom 28. Febr., publ. am 4. März 1829.

Bereinbarung zwischen Oldenburg und Hannover, betreffend Nachdem in Folge des zu Erleichterung des Handels und wechselseitigen Verkehrs zwischen den mitteldeutschen Staaten unterm 24.

September 1828 abgeschlossenen und demnächst ratificirten Vertrags, auch Unterhandlungen mit dem Königlich Hannoverschen Gouvernement über die Regulirung verschiedener, zwischen dem Herzogthum Oldenburg und dem Königreich Hannover bestehenden Schifffahrts- und sonstiger Verhältnisse, so wie über gegenseitige, den Unterthanen beyder Staaten in Absicht des Gränz-Verkehrs zu gewährende Erleichterungen, Statt gefunden haben, und nachdem in Folge dieser Unterhandlung am 10. Jan. d. J. eine Vereinbarung abgeschlossen worden, nach welcher, für die Dauer des Casseler Vertrags vom 24sten September 1828, folgende Zugeständnisse gemacht sind.

A. Herzoglich Oldenburgischer Seite.

§. 1. Auf den folgenden Straßen, welche durch das Herzogthum Oldenburg führen und Theile des Hannoverschen Staatsgebiets mit anderen verbinden, soll zu Gunsten der Hannoverschen Unterthanen und deren Eigenthums der Oldenburgische Transito-Zoll auf $\frac{1}{6}$ des bisherigen Betrags ermäßigt werden, nemlich:

- 1) auf der Straße, welche aus Ostfriesland über Ellernbrok in das Herzogthum Aremberg-Meppen, so wie
- 2) aus Ostfriesland nach dem nördlichen Theile des Fürstenthums Osnabrück führt;

3) auf den Straßen, welche aus dem Fürstenthum Ostfriesland und dem Herzogthum Uremberg-Meppen durch das Oldenburgsche nach den Graffschaften Hoya und Diepholz führen;

4) auf den Straßen, welche aus den Aemtern Fürstenau, Bersenbrück, mit Einschluß der Stadt Quakenbrück, und aus dem Amte Börden nach den Graffschaften Hoya und Diepholz über Twistringen und die südlich von Twistringen belegenen Zoll-Recepturen führen.

Die Oldenburgische Staats-Regierung wird gemeinschaftlich mit der Königlich Hannoverischen Regierung, in sofern es nöthig scheint, die hier nur im Allgemeinen angegebenen Straßen, den Vertlichkeiten gemäß, allenfalls durch Commissarien näher verabreden und die Recepturen bestimmen, bey welchen die Anmeldung geschehen muß.

Die bemeldeten Zollmoderationen werden ohne Unterschied eintreten, ob der Transport hin- oder zurückgehe.

Es wird dabey überhaupt vorausgesetzt, daß der Transport auf einer Ure und ohne Lagerung und Umladung im Oldenburgischen Gebiete Statt finde, in so weit nicht der Waaren-Transport auf den bezeichneten Straßen

zum Theil zu Wasser und zum Theil zu Lande geschieht und daher eine Umladung von den Schiffen auf Wagen und umgekehrt nothwendig ist.

§. 2. Auf gleiche Weise und unter denselben Voraussetzungen und Bestimmungen soll zu Gunsten der Hannoverschen Unterthanen und deren Eigenthums auf der Straße, welche aus Ostfreisland durch die Stadt Oldenburg nach Bremen und umgekehrt, führt, der Oldenburgsche Transito-Zoll auf $\frac{1}{4}$ des gegenwärtigen Betrags ermäßigt werden.

§. 3. Desgleichen soll von Wein, Branntwein und Rum, welche zu Wasser von Bremen oder von andern Handelsplätzen nach Oldenburg, und von dort zu Lande nach Quakenbrück geführt werden, der Oldenburgische Transito-Zoll, insofern jene Gegenstände Hannoverschen Unterthanen eigenthümlich zustehen, auf die Hälfte des gegenwärtigen Betrags herabgesetzt werden.

§. 4. Die in den §. §. 1. 2. 3. enthaltenen Zugeständnisse sind nicht anwendbar auf dasjenige Gut, welches nicht aus dem Hannoverschen originirt, oder welches, wenn es ausländischen Ursprungs ist, Nicht-Hannoverschen Unterthanen zusteht und nur von Hannoverschen Unterthanen spedirt oder transportirt wird, des-

gleichem nicht die §. §. 1. und 2. auf die Durchführung des Viehes, worüber der §. 6. das Nähere bestimmt, so wie des Getreides, rücksichtlich dessen die Stipulationen des Casseler Vertrags vom 24. September v. J., unverändert bleiben.

Endlich sind auch die gedachten Zugeständnisse der §. §. 1. 2. 3. nicht anwendbar auf die geringe Stadt-Oldenburgische Transito-Accise, insofern die, Hannoverschen Unterthanen zustehenden, Güter auf der einen oder andern der bemeldeten Straßen durch die Stadt Oldenburg selbst geführt werden.

Dagegen verspricht die Herzoglich-Oldenburgische Regierung, wie solches auch schon aus den Stipulationen des Casseler Vertrags hervorgeht, die gedachte Stadt-Oldenburgische Transito-Accise während der Dauer des Vertrags nicht zu erhöhen.

§. 5. In so fern die, in den §. §. 1. 2. 3. enthaltenen, Zollbegünstigungen eintreten sollen, ist rücksichtlich der anzuwendenden Controle-Maßregeln bestimmt:

- 1) Die durchzuführenden Waaren müssen mit einem Certificate begleitet seyn, woraus entweder der Hannoversche Ursprung hervorgeht, oder wodurch bescheinigt wird, daß die gedachten Waaren Eigenthum

eines Hannoverschen Unterthanen, und nicht bloß fremde oder Expeditions-Güter sind. Diese Certificate sollen entweder in einer, von der Ortsbehörde legalisirten Bescheinigung oder in einer Erklärung an Eides statt bestehen;

2) für die durchzuführenden Waaren wird bey dem Eingang in das Oldenburgsche der volle Betrag des Transito-Zolls erlegt, oder desfalls annehmbare Caution gestellt, wornach dann

3) bey gehörig nachgewiesener Wiederausfuhr bey der Herzoglich Oldenburgschen Grenz-Ausgangs-Receptur der zuviel erlegte Zollbetrag zurückgezahlt, oder die desfalls geleistete Caution gelöscht werden soll.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß von den Transportanten die sonstigen, im Herzogthume Oldenburg bestehenden, Vorschriften über die Durchfuhr transitirender Güter beobachtet werden müssen.

§. 6. Der Oldenburgische Durchgangs-Zoll von den Pferden, Hornvieh und Schweinen, welche aus dem Hannoverschen durch das Herzogthum Oldenburg geführt werden, soll, in sofern selbiger höher ist, als der Hannoversche, abgesehen von der Hannoverschen Eingangs-

Steuer vom Vieh, auf die Hannoverschen Zollsätze ermäßigt werden.

§. 7. Von demjenigen Vieh, welches aus dem Hannoverschen eingeführt wird, um auf den Oldenburgischen Weiden geweidet zu werden, sollen, insofern die vorschriftsmäßigen Controle-Maßregeln beobachtet sind, die deponirten Zoll- und Steuergesälle bey der Wiederausfuhr restituirt werden.

§. 8. Der Oldenburgische Eingangszoll von dem aus Ostfriesland eingeführt werdenden Torf wird während der Dauer der Convention nicht erhöht werden.

§. 9. Von den Bienen, Bienenkörben und Futterhonig, welche auf den Flüssen Ahe und Markah über Heubrück und Neuvrees durch das Saterland hin- und zurückgehen, soll überall kein Oldenburgischer Transito-Zoll mehr erhoben werden.

§. 10. Herzoglich-Oldenburgischer Seits wird man dem Marktverkehr an den Grenzen, wie bisher, alle thunliche Erleichterung angedeihen lassen.

§. 11. Die Hannoverschen Schiffer sollen in dem Herzogthum Oldenburg rücksichtlich der Schiffahrts-Abgaben, den inländischen Schiffern völlig gleich gesetzt, und an Schiffahrts-Abgaben aller Art nicht mehr als diese zu entrichten haben.

§. 12. Die in dem §. 13. der Hannoverischen Erklärung vom 10ten Januar d. J. als gemeinschaftliche und gegenseitige Verabredungen aufgeführten Controle-Maßregeln und näheren Bestimmungen in Absicht auf die Ausführung des Art. 14. des Casseler Vertrags vom 24sten September 1828 werden Herzoglich Oldenburgischer Seits hiedurch als verbindend anerkannt.

§. 13. Da auch von der Königlich Hannoverischen Regierung Verabredungen gewünscht worden sind, um die Einschwärtzung von Waaren aus dem Oldenburgischen in das Hannoverische zu vermindern, welche ihren Grund hauptsächlich in der Verschiedenheit der indirecten Abgabensysteme beyder Länder hat, es aber, wenn gleich die Herzoglich-Oldenburgische Regierung im Allgemeinen nicht abgeneigt ist, sich in der einen oder andern Hinsicht den im Königreich Hannover bestehenden indirecten Abgabe-Einrichtungen anzunähern, doch sofort nicht thunlich ist, darüber Stipulationen zu treffen, und endlich die Oldenburgische Regierung die Nachtheile nicht verkennt, welche der Schleichhandel für die beyderseitigen Unterthanen hat, und daher auch weit davon entfernt ist, selbigen gern zu sehen, oder gar auf irgend eine Weise befördern zu lassen; so verspricht die gedachte Regierung zur Abstellung der desfallsigen Han-

noverschen Beschwerden, so weit es die gegenwärtigen Umstände und Verhältnisse gestatten, gern mitzuwirken, insbesondere an den Grenzen des Königreichs Hannover keine solche Niederlagen, namentlich an Branntwein, Salz, Colonial- und Manufacturwaaren zu gestatten, welche ihrer Anlage und Einrichtung nach dem Schleichhandel zu dienen bestimmt sind, besonders dergleichen in Zollhäusern nicht zu dulden, vielmehr, gleich wie solches auch im Hannoverschen verboten ist, bey strenger Ahndung zu untersagen, auch den Zoll-Officianten jede Beförderung der Einschwärtzung von Waaren in die Königlich Hannoverschen Lande bey harter Strafe zu verbieten.

Daß unter den gedachten zu verbietenden Waaren-Niederlagen an der Grenze, nicht solche verstanden werden, welche ein Herzoglich-Oldenburgscher Einwohner an seinem Wohnorte, vermöge seines Gewerbes oder seines Handels zu halten veranlaßt ist, versteht sich dabey von selbst. Auch wird dabey vorausgesetzt, daß Hannoverscher Seits und namentlich durch Hannoversche Zoll- und Steuer-Officianten das Einschwärzen der Waaren in das Oldenburgsche eben so wenig befördert werden soll.

§. 14. Die in der gegenwärtigen Erklärung

enthaltenen Zugeständnisse, sollen mit dem 1sten März d. J. ihren Anfang nehmen und vorerst bis zum 31. December 1834 bestehen. Sollte die Dauer derselben alsdann nicht verlängert werden; so treten beyde pacificirende Theile in der hier in Frage stehenden Beziehung in ihre früheren staatsrechtlichen Verhältnisse gegenseitig zurück.

B. Königlich Hannoverscher Seite.

§. 1. Vom 1sten März 1829 an, wird die durch die Verordnung vom 8ten July 1823 angeordnete Viehsteuer für dasjenige Vieh (Hornvieh, Pferde und Schweine) nicht ferner erhoben, welches aus dem Herzoglich Oldenburgschen Landen durch das Königreich Hannover durchgeführt und exportirt wird. Die gedachte Viehsteuer bleibt dagegen unverändert bestehen, für dasjenige Vieh, welches aus dem Oldenburgschen in das Königreich Hannover eingeführt wird, auch bestehen die bisherigen Ein- und Durchgangs-Zölle für das aus dem Oldenburgschen ein- und durchzuführende Vieh unverändert.

Als Controle-Maßregel, daß das aus dem Oldenburgschen durchzuführende Vieh im Lande nicht verbleibe, ist bestimmt worden, daß der Transportant bey der Erreichung der ersten

Hannoverschen Grenz-Receptur die Transitozollgefälle und den vollen Betrag der Eingangs-Abgabe baar erlege, oder für letztere annehmbare Caution bestelle, alsdann von gedachter Receptur mit einer, die Beschreibung des durchzuführenden Viehs und die Benennung der Grenz-Ausgangs-Receptur enthaltenden, Abfertigung versehen werde, und beym Wiederausgange aus dem Königreiche nach zuvoriger Revision den vollen Betrag der erledigten Eingangs-Abgabe restituirt erhalte, oder, sofern er dafür Caution bestellt, diese gelöscht werde.

Die steuerfreye Durchführung des Oldenburgischen Viehes kann nur auf Hauptstraßen geschehen.

§. 2. Von demjenigen Vieh, welches aus dem Oldenburgischen, um auf Hannoverschen Weiden geweidet zu werden, eingeführt wird, sollen, insofern die vorschriftsmäßigen Controll-Maßregeln beobachtet sind, die deponirten Zoll- und Steuer-Gefälle bey der Wiederausfuhr restituirt werden.

§. 3. Es wird Königlich-Hannoverscher Seits von einer Erhöhung der, auf die Einfuhr des Oldenburgischen Torfs ruhenden Abgabe, namentlich des in dem Fürstenthum Ostfriesland bestehenden Impostes auf dem für die Einfuhr

des holländischen Torfs bestehenden anderthalb bis dreymal höheren Satz gänzlich abstrahirt, und soll der bisherige Ostfriesische Impost nach dem, unter dem 29sten Juny 1822 publicirten, Tarif von demjenigen Oldenburgischen Torf überall nicht mehr erhoben werden, welcher durch die Provinz Ostfriesland zu Wasser oder zu Lande nur durchgeführt wird. Die Anordnung einer etwa nöthig befundenen Controle bleibt vorbehalten.

§. 4. Die Durchgangs-Abgabe für die Oldenburgischen Producte: Honig, Schinken und Speck, welche nach dem gesetzlichen Tarif 5 gGr. pro 100 R beträgt, wird auf 2 gGr. pro 100 R ermäßigt. Außerdem sollen alle lästigen Nachfragen, hinsichtlich der gewöhnlichen Victualien der Oldenburgischen Hollandsgänger, welche namentlich in Speck und Schinken bestehen gänzlich unterbleiben, und diese Victualien, sie mögen in Packen auf einem, die Hollandsgänger begleitenden, Fuhrwerke befindlich seyn, von jeder Untersuchung und Legitimation, so wie von jeder Entrichtung an Steuer oder Zoll frey gelassen werden, sofern dabey keine eigentliche kaufmännische Verpackung Statt findet.

§. 5. Für denjenigen Thran, Pech, Eisen und Theer, welchen Oldenburgische Unterthanen über Ostfriesland beziehen, soll der gesetz-

liche Zoll von respective 5 gGr. 4 gGr. und 2 gGr. 8 Pf. für Thran, Pech und Eisen auf 2 gGr. und für Theer auf 8 Pf. ermäßigt werden.

§. 6. Dasjenige unbearbeitete Bauholz und Brennholz, welches aus dem Oldenburgschen auf der Ems nach dem Auslande durchgeführt wird, soll von dem Durchgangszoll von 1 gGr. für die Pferdelast von 800 K ., unter Beobachtung der etwa anzuordnenden Controle-Maßregeln, frey gelassen werden.

Ein Gleiches soll bey der Durchfuhr neuer Schiffe, so wie des Oldenburgschen Wachses und Honigs, auf der Ems nach Holland oder der Teverschen Küste eintreten.

In wiefern es thunlich ist, in dem Oldenburgschen Interesse die Eingangs-Abgaben für das, aus dem Oldenburgschen in Ostfriesland einzuführende, bearbeitete und unbearbeitete Schiffsbauholz zu vermindern, hängt von der darüber eingeleiteten Untersuchung ab, und kann eine Zusicherung darüber zur Zeit noch nicht ertheilt werden.

§. 7. Der auf die Einfuhr Oldenburgischer Seife in das Fürstenthum Ostfriesland, gesetzlich bestehende Simpost von 2 Rthlr. 12 gGr. pro 100 K wird aufgehoben.

§. 8. Zur Erleichterung des Verkehrs zwischen dem Herzogthum Oldenburg und der Herrschaft Tever über die Hannoverschen Recepturen Marx, Klein-Horsten, Neustadt-Gödens und Lopsun soll auch ferner nur der Eingangs- oder der Ausgangs-Zoll, letzterer, wenn der Eingang gesetzlich frey ist, als Durchgangs-Abgabe erhoben werden.

§. 9. Für rohe unverpackte Leinwand, welche aus dem Oldenburgschen in das Hannoversche, namentlich nach Bramsche und Quakenbrück eingeführt wird, soll eine Ermäßigung des Eingangs-Zolls von 2 gGr. auf 6 Pf. Staat finden, so wie auch für rohes unverpacktes Leinengarn, welches in bedeutenden Quantitäten aus dem Herzogthum Oldenburg durch das hiesige Territorium nach Holland exportirt wird, und für wollene Strümpfe, sofern solche ohne kaufmännisch verpackt zu seyn, durchgeführt werden, ein Transito-Zoll überall nicht erhoben werden soll.

§. 10. Leere Bienenkörbe und Aufsätze, welche während der Bienenflucht-Zeit aus dem Oldenburgschen in Ostfriesland ein- und demnächst wieder ausgeführt werden, sollen so wie auch die Bienen im gleichen Falle, von Entrichtung eines Ein- oder Ausgangs-Zolls frey gelassen bleiben.

§. 11. Alle Oldenburgische Schiffer sollen rücksichtlich der Schifffahrts = Abgaben im Hannoverischen den inländischen Schiffern völlig gleich gestellt, und an Schifffahrts = Abgaben aller Art, nicht mehr als diese ferner entrichten.

§. 12. In Gemäßheit der Bestimmungen der Wiener = Congress = Acte, soll eine Regulirung der Abgaben auf den gemeinschaftlichen Nebenströmen der Ems eintreten und werden sich beide interessirte Staaten dieserhalb, so wie wegen Bestimmung der Controle = Maßregeln näher verständigen.

§. 13. In Absicht der zweckmäßigen Ausführung des Art. 14. der Casseler Convention vom 24sten September v. J., und der dabey anzuwendenden Controle = Maßregeln, sind folgende Bestimmungen getroffen.

- a) Ursprungs = Certificate sollen nur bey den sub. Nris 1 bis 11 in dem gedachten Artikel benannten Gegenständen gefordert werden können, und bedarf es derselben bey den übrigen Artikeln so wenig bey der Ein = als Ausfuhr;
- b) die Ursprungs = Bescheinigungen sollen immer nach ein = und derselben bestimmten Form ausgestellt werden, welche beyde Staaten sich gegenseitig zur Nachricht mittheilen werden;

c) bey denjenigen im Artikel 14. benannten Gegenständen, welche nach den bestehenden Landesgesetzen, entweder ein- oder ausgangszollpflichtig oder auch nur ausgangszollpflichtig sind, muß, wenn sie zur Durchfuhr aus dem Oldenburgischen durch das Hannoversche nach einem Nichtvereinlande, oder umgekehrt, von dem Hannoverschen durch das Oldenburgische in ein Nichtvereinland bestimmt sind, bey dem ersten Eingange diese Bestimmung declarirt werden und sind solche Gegenstände mit einer, die Grenz-Ausgangs-Receptur bezeichnenden, Abfertigung zu versehen, damit der Ausgangs-Zoll davon nicht erhoben werde;

d) Da die in dem Art. 14. des Casseler Vertrags vom 24sten September v. J., namentlich der Einfuhr des Getreides zugestandene Erleichterung, nach der ausdrücklichen Bestimmung des gedachten Artikels, nicht auf die eigentlichen kaufmännischen Speculationen ausgedehnt werden soll, sondern nur die Erleichterung des Grenzverkehrs damit beabsichtigt wird; so soll eine absichtliche Umgehung dieses Endzwecks von keinem der beyden Staaten weder gefördert noch geduldet werden,

vielmehr werden dieselben in den geeigneten Fällen sich über die, zur Aufrechthaltung des Endzwecks geeigneten Mittel verständigen.

§. 14. Wenn es in der Absicht liegt, auch den Marktverkehr unter den beyderseitigen Unterthanen so viel als möglich, und so weit es mit der Aufrechthaltung der im Königreich Hannover und dem Herzogthum Oldenburg bestehenden finanziellen und polizeylichen Einrichtungen vereinbar ist, zu erleichtern; so ist darüber Hannoverscher Seits Folgendes festgesetzt:

- a) Hinsichtlich der Restitution der Steuer für ausländisches, unverkauft zurückgehendes Vieh, gilt dasselbe, was im §. 5 der Verordnung vom 8ten July 1823 wegen des inländischen, von auswärtigen Märkten zurückkommenden Viehes vorgeschrieben ist.
- b) In allen den Fällen, wo die in dem gedachten §. bestimmte Frist von einem Tage um das Vieh von den Märkten respective aus- und wieder einzuführen, oder ein- und wieder auszuführen, wegen Entfernung des Markt-Orts von der Grenze nicht genügt, soll eine Verlängerung der Frist eintreten, und bedarf es zu solchem Ende nur einer Angabe der Grenze.

Puncte, wo ein solches Befahren aus dem angegebenen Grunde für nothwendig erachtet wird.

c) In Absicht des sonstigen Marktverkehrs ist die steuerfreye Wiederausführung der Waaren an einzelne Tage überall nicht gebunden, und hat der Oldenburgsche Handelsmann nur bey dem Eingange in das Königreich seine Waare anzumelden, am Markt-Orte Sicherheit für die Steuer zu leisten, die Steuer aber nur von den hier abgesetzten Waaren nach beendigtem Markte zu erlegen. In Absicht der Zoll-Entrichtung bleibt die bisherige einfache Einrichtung unverändert bestehen.

§. 15. Die in der gegenwärtigen Erklärung enthaltenen Zugeständnisse, sollen mit dem 1sten März d. J. ihren Anfang nehmen und vorerst bis zum 31. December 1834 bestehen. Sollte die Dauer derselben alsdann nicht verlängert werden, so treten beyde pacificirende Theile, in der hier in Frage stehenden Beziehung, in ihre früheren staatsrechtlichen Verhältnisse gegenseitig zurück.

So wird diese Vereinbarung, nach dem solche von den beyderseitigen Gouvernements ratificirt worden, hierdurch zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

11) Cammer-Bekanntmachung vom
4. März, publ. am 7. März 1829.

In Beziehung auf die zwischen Oldenburg und Hannover abgeschlossene Vereinbarung wegen Regulirung verschiedener Schiff- fahrts- und sonstiger Verhältnisse. In Beziehung auf die zwischen dem Herzogthum Oldenburg und dem Königreich Hannover geschlossene, in Nr. 18. der Oldenburgischen Anzeigen publicirte Vereinbarung zur Regulirung verschiedener Schiff- fahrts- und sonstiger Verhältnisse wird hiemittelft bekannt gemacht, daß die Straßen und Grenzzollstätten, auf und bey welchen von durchgehenden Gütern Königlich-Hannoverscher Unterthanen nur der sechste Theil des in der hiesigen Grenzzollrolle bestimmten Grenzzolls entrichtet werden soll, bis weiter folgendergestalt bestimmt sind:

I. ad A. §. 1.

- 1) aus Ostfriesland nach dem Herzogthum
Aremberg-Meppen:
über die Grenzzollstätten Osterhausen ein,
und über Lönigen aus, und umgekehrt.
- 2) Aus Ostfriesland nach dem nördlichen
Theil des Fürstenthums Osnabrück:
über Osterhausen ein und über Essen aus,
und umgekehrt.
- 3) Aus Ostfriesland und dem Herzogthum
Aremberg-Meppen nach den Grafschaften
Hoya und Diepholz;
über Moorburg, Alpen, Osterhausen oder

Löningen ein, und über Wildeshausen, Goldenstedt, Behta oder Lohne aus, und umgekehrt.

4) Aus den Aemtern Fürstenau, Bersenbrück mit Einschluß der Stadt Quakenbrück und aus dem Amte Börden, nach den Grafschaften Hoya und Diepholz:

über Dinklage oder Damme ein, und über Goldenstedt, Behta oder Lohne aus, und umgekehrt.

II. Ferner ad A. §. 2., die Straße, auf welcher nur der vierte Theil des hiesigen Grenzzolls entrichtet werden soll:

5) aus Ostfriesland über Oldenburg nach Bremen: über Moorburg oder Apen ein, und über Barrelgraben aus, und umgekehrt.

III. Endlich ad A. §. 3. die Straße, auf welcher für Wein, Brantwein und Rum die Hälfte des hiesigen Grenzzolls erlassen ist:

6) zu Wasser bis Oldenburg und sodann zu Lande über Essen, so daß zu Oldenburg der Grenzzoll ganz entrichtet oder darauf Caution durch den in Oldenburg wohnenden Spediteur bestellt und zu Essen die Hälfte desselben zurückgegeben oder die dafür durch den in Oldenburg wohnenden

Der Expediteur geleistete Caution gelöscht wird.
Die Fässer oder Gebinde, in welchen diese Flüssigkeiten sich befinden, müssen jedoch in Oldenburg mit dem Zollsiegel versiegelt und dieses Siegel bey der Grenzzollstätte Essen unverlezt vorgezeigt werden, wenn die Zurückgabe der Hälfte des Zolls Statt finden soll.

IV. ad A. §. 5. Für die auf den vorge-
dachten 6 Straßen durchgehenden Güter Kö-
niglich Hannoverscher Unterthanen bedarf es
der Ertheilung eines Transitscheins nach §. 3.
der hiesigen Grenzzoll-Verordnung vom 27.
Februar 1815. nicht, sondern es ist nur bey
der Einfuhr derselben auf dem dabey befindli-
chen Certificat von dem Grenzzoll-Einnehmer
zu attestiren, daß solches ihm vorgezeigt und
richtig befunden sey, und sodann von demselben
über die geschene Entrichtung des Grenzzolls,
wenn solcher baar bezahlt ist, der gewöhnliche
Zoll-Schein oder Zollpaß zu ertheilen, der Be-
trag des entrichteten Grenzzolls aber unter dem
Certificat zu bemerken. Wenn demnächst bey
der Grenz-Zollstätte, über welche diese Güter
wieder ausgeführt werden, solche genau nach-
gesehen, mit dem Certificat und dem Zollpaß
verglichen und richtig befunden sind, so hat der
Zolleinnehmer den bestimmten Theil des bey der

Einfuhr baar entrichteten Grenzzolls zurückzuzahlen, sich darüber unter dem Certificat, welches er zur Belegung seiner Rechnung behält, Quittung ertheilen zu lassen, und die geschehene Zurückzahlung nebst Bemerkung des zurückgezahlten Betrags unter dem Zollpaß, welchen der Transportant behält, zu attestiren.

V. Wenn für solche transitirende Güter Königlich Hannoverscher Unterthanen der hiesige Grenzzoll bey der Einfuhr nicht baar entrichtet, sondern darüber Caution bestellt ist, so hat der Grenzzoll-Einnehmer zwar auf dem Certificat die geschehene Vorzeigung desselben und die befundene Richtigkeit desselben zu attestiren den Betrag des zu entrichten gewesenen Grenzzolls darunter zu notiren; unter dem Zollpaß aber zu bemerken, daß der Grenzzoll nicht baar entrichtet, sondern darauf durch N. N. Caution bestellt sey. Der desfällige Cautionschein kann, wenn der Bürge zur Stelle ist, unter das Certificat geschrieben werden. Bey der Ausfuhr ist sodann derjenige Theil des Grenzzolls, der verträglich nicht erlassen ist, also auf den Straßen Nr. 1—4. der sechste, auf der Straße Nr. 5. der vierte Theil und auf der Straße Nr. 6. die Hälfte des tarifmäßigen Grenzzolls, von dem Transportanten baar zu entrichten, und darüber von dem Grenzzolleinnehmer unter

dem Zollpaß Duitung zu ertheilen, der Bürgerschaftschein aber dem Transportanten zurückzugeben, oder, wenn er unter das Certificat gesetzt ist, durchzustreichen.

VI. Würden bey der Einfuhr oder Ausfuhr solcher Güter von dem Grenzzoll-Einnehmer Unrichtigkeiten befunden, so ist deshalb nach Artikel 3. 12. und 13. der Bekanntmachung vom 10. April 1827. zu verfahren.

VII. Die für Transitgüter Königlich Hannoverscher Unterthanen bewilligte Moderation des hiesigen Grenzzolls ist lediglich auf die oben unter I. II. III. angeführten Straßen und Grenzzollstätten beschränkt, findet also nicht Statt, wenn solche Güter auf andern Straßen oder über andere Gränzzollstätten ein- oder ausgeführt werden.

12) Regierungs = Bekanntmachung vom 2. März, publ. am 7. ejusd. 1829.

wegen Aufstellung einiger herrschaftlichen Beschäl-Hengste im Neuenhause vor Oldenburg zum unentgeltlichen Bedecken gehörter Stuten.
In Gemäßheit Sr. Herzoglichen Durchlaucht höchsten Verfügung wird hiedurch bekannt gemacht, daß in Zukunft einige herrschaftliche Beschäl-Hengste im Neuenhause vor Oldenburg zum unentgeltlichen Bedecken solcher Stuten aufgestellt werden sollen, welche vorher von der Röhreungs-Commission als frey von Erbfehlern

und sonst tüchtig werden befunden werden. Jede nach diesem Befunde zuzulassende Stute ist durch den Oberthierarzt mit einem Brandzeichen zu versehen, wofür diesem 12 Gr. Cour. zu bezahlen sind, und es wird sodann dem Besitzer eine Karte auf den von ihm zum Bedecken der Stute gewählten Hengst, bis zu einer bestimmten Nummer, ertheilt werden. Für das nächste Jahr bleibt die Stute jedoch nur alsdann zulässig, wenn sie von der Köhrungs-Commission noch tüchtig befunden ist. Das von einer geföhrten Stute gefallene Füllen kann, wenn dem Besitzer daran gelegen ist und er dessen Abstammung innerhalb Jahresfrist gehörig nachzuweisen vermag, mit dem Brande, wofür dem Oberthierarzt ebenfalls 12 Gr. zu entrichten sind, versehen werden, und erlangt dadurch die Befreyung vom Ausgangszoll.

13) Cammer = Bekanntmachung vom 4. März, publ. am 7. März 1829.

Durch die Regierungs-Bekanntmachung vom 8. April 1820, (Gesetzsamml. 4. B. II. S. 49.) §. 1. ist das sogenannte Musterreiten oder Umherreisen der Kaufleute und ihrer Bedienten im hiesigen Lande mit Proben von Kram- und andern Waaren oder mit Verzeichnissen ihres Waarenlagers, um darauf Bestellungen anzunehmen, gänzlich verboten, Contraventionen

Intimation des Verbots des sogenannten Musterreitens oder des Gewerbes der s. g. Handelsreisenden.

gegen dieses Verbot, werden nach dem §. 6. gedachter Bekanntmachung das erstemal vom Amte mit polizeylicher Strafe belegt, im Wiederholungsfall mit Confiscation der Waaren, und wenn der Contravenient ein Ausländer ist, mit polizeylicher Verweisung desselben über die Grenze, bestraft.

Die Cammer findet sich veranlaßt, dieses Verbot des Musterreitens, oder des Gewerbes der s. g. Handelsreisenden von neuem in Erinnerung zu bringen, mit der Bemerkung, daß davon überall keine Ausnahmen weiter werden gestattet werden.

14) Regierungs = Bekanntmachung vom 14. März, publ. am 18. März 1829.

betreffend die von der Königlich Hannoverischen Ober-Zoll-Direction erlassene Bekanntmachung wegen Ausführung des Artikels 14. des Casseler Handels- und Zoll-Vertrags.

Nachdem die Königlich Großbritannisch-Hannoversche Ober-Zoll-Direction unter dem 2. März d. J. eine Bekanntmachung wegen Ausführung des Art. 14. des v. J. abgeschlossenen Handels- und Zoll-Vertrags erlassen hat, welche für das hiesige Land von Interesse ist, so wird dieselbe hiedurch nachstehend besonders publicirt.

B e k a n n t m a c h u n g
der Königl. Ober-Zoll-Direction, die Certificate bey der Ein- und Durchfuhr von Ge-

treide und Hülsenfrüchten aus Staaten, mit welchen der Handels- und Zoll-Vertrag vom 24. September v. J. abgeschlossen ist, betreffend.

Hannover, den 2. März 1829.

Im §. 5. der in die erste Abtheilung der diesjährigen Gesetz-Sammlung des Königreichs unter No. 1. eingerückten Bekanntmachung der unterzeichneten Behörde vom 31. December v. J. wegen Ausführung des Artikels 14. des zu Cassel am 24. September desselben Jahrs abgeschlossenen Handels- und Zoll-Vertrags ist es vorbehalten, noch besondere Vorschriften über die Einrichtung, Beglaubigungsweise und Gültigkeitsdauer der Certificate zu erlassen, mit welchen bey der unmittelbaren Ein- oder Durchfuhr von Getreide und Hülsenfrüchten aus Vereinslanden die Transporte begleitet seyn müssen, um im Königreiche Hannover die vertragsmäßigen Zoll-Befreyungen und Erleichterungen zu erlangen.

Dieselben werden, bis auf Weiteres, in nachstehender Maße hiedurch ertheilt.

I. Einfuhr, ohne Declaration zur Durchführung,
a. von Producenten in einem Vereinslande.

Das Getreide — worunter die im Handels- und Zoll-Vertrage benannten Hülsenfrüchte allemal mit verstanden werden — welches von ei-

nem Producenten in einem Vereinstaaate unmittelbar aus demselben behuf Ausstellung auf hiesigen Wochenmärkten oder sonst zum feilen Verkauf im Königreiche, mithin an noch ungewisse Empfänger und Abnehmer in demselben, oder aber als von ihm an den inländischen Empfänger schon verkauft zur Ablieferung an selbigen eingeführt wird, muß, um gänzlicher Zollbefreyung ohne Unterschied der Quantität theilhaft zu werden, mit einem an die Eingang-Receptur abzugebenden, von dem Producenten oder dessen Verwalter, unter Angabe des Orts und Tags der Ausstellung, mit Vor- und Zunamen eigenhändig unterschriebenen Certificate begleitet seyn, in welchem außer der Angabe des Transportmittels und bey Fuhrwerk auch dessen Bespannung, so wie des Namens des Führers des Transports, wenn solcher ein anderer als der Producent selbst ist, die Art und Quantität des Getreides, letztere mit Buchstaben, bemerkt und zugleich auf Ehre und Gewissen versichert ist, daß dasselbe von dem Aussteller im Vereinstande gewonnen worden.

Die Bestimmung zur Ausstellung auf hiesigen Wochenmärkten oder zu sonstigem feilen Verkauf im Königreiche, mithin an noch ungewisse Empfänger und Abnehmer in demselben, oder aber der Umstand, daß von dem Produ-

centen die Früchte an den inländischen Empfänger schon verkauft sind und an selbigen abgeliefert werden sollen, müssen auf eben jene Weise versichert seyn, und in beyden Fällen ist der inländische Ort, wohin das Getreide zu führen beabsichtigt wird, im letzteren Falle aber auch der Name des Empfängers daselbst anzugeben.

Die Richtigkeit der Unterschrift des Producenten oder Verwalters muß von der Orts-Ob- rigkeit des Ausstellers beglaubigt seyn; die Gültigkeit des Certificats aber ist auf vier Wochen beschränkt, die vom Tage der Ausstellung durch den Producenten oder Verwalter angerechnet werden.

b. Einfuhr von Zwischenhändlern in einem Vereinslande ohne Declaration zur Durchführung.

Da die auf Quantitäten von nicht über 20 Centner zugestandene Zollbefreyung des Getreides, welches von Zwischenhändlern in einem Vereinsstaate unmittelbar aus demselben eingeführt wird, an die Bedingung feilen Verkaufs im Königreiche geknüpft ist, so sind die den jedesmaligen Transporten bezugebenden und an die Gränz-Eingang-Receptur abzuliefernden Certificate, gleichwie die Bescheinigungen der Producenten oder ihrer Verwalter, von den Zwischenhändlern oder ihren Geschäftsführern,

unter Angabe des Orts und Tags der Ausstellung, mit Vor- und Zunamen eigenhändig zu unterschreiben. Nicht minder müssen das Transportmittel und bey Fuhrwerken auch dessen Bespannung, so wie der Name des Führers des Transports, wenn solcher ein anderer als der Zwischenhändler selbst ist, imgleichen die Art und Quantität des Getreides, letztere niemals über 20 Centner und mit Buchstaben ausgedrückt, angegeben seyn. Die erforderliche Versicherung des Zwischenhändlers oder seines Geschäftsführers auf Ehre und Gewissen ist aber dahin zu richten: daß ihm nicht anders bekannt sey, als daß das Getreide aus einem Vereinslande herrühre, und dasselbe von ihm noch nicht verkauft, vielmehr zum feilen Verkaufe im Königreiche, mithin an noch ungewisse Empfänger in selbigem, nach dem zu benennenden inländischen Orte bestimmt sey.

Hinsichtlich der obrigkeitlichen Beglaubigung und der Gültigkeitsdauer findet das Nämliche Statt, was wegen der Certificate der Producenten vorgeschrieben ist.

II. Einfuhr mit Declaration zur Durchführung.

Die Certificate, womit, um die partielle erhöhte Zollerstattung bey dem Ausgange zu erlangen, das Getreide begleitet seyn muß, welches bey der Einfuhr aus einem Vereinslande zur

Durchführung declarirt wird, müssen die Versicherung auf Ehre und Gewissen enthalten, — insofern der Producent oder dessen Verwalter der Aussteller ist, daß das Getreide von ihm im Vereinslande gewonnen worden — und insofern ein Zwischenhändler oder dessen Geschäftsführer der Aussteller ist, daß ihm nicht anders bekannt sey, als daß das Getreide aus einem Vereinslande herrühre.

Außerdem müssen eben so, wie in den Certificaten für die Einfuhr ohne Declaration zur Durchführung, die Art und Quantität des Getreides, letztere in Buchstaben, das Fuhrwerk, dessen Bespannung und der Name des Fuhrmanns angegeben seyn.

Soll die Durchfuhr auf Einer Aue geschehen, so ist dieses, unter Benennung der Receptur des Ausgangs zu bemerken. Sind die eingeführten Früchte nicht zum Transit auf Einer Aue bestimmt, sondern sollen dieselben vor der Ausfuhr im Inlande gelagert werden, so muß sowohl diese Bestimmung, als der Lagerungs-Ort und der Empfänger im Inlande in den Certificaten angezeigt seyn.

Auch bey diesen Certificaten kommen die obigen Bestimmungen hinsichtlich der obrigkeitlichen Beglaubigung und der Gültigkeitsdauer in Anwendung.

Durch die vorstehenden Anordnungen ist übrigens in den Vorschriften der Bekanntmachung der unterzeichneten Behörde vom 31. December v. J. nichts geändert.

Die gegenwärtige Bekanntmachung soll in die erste Abtheilung der Gesetz-Sammlung des Königreichs eingerückt und dadurch zur Kenntniß und Nachachtung eines jeden, den es angeht, gebracht werden.

Hannover, den 2. März 1829.

Königl. Großbritannisch-Hannoversche
Ober-Zoll-Direction.

15) Bekanntmachung des Amts Brake
vom 9. März, publ. am 18. März
1829.

Verlegung des
Strückhauser
Schaf- Schweine-
Woll- und
Holzmarkts.

In Auftrag Herzoglicher Regierung macht das Amt hiermit bekannt, daß der bisher am 1. May zu Strückhausermoor gehaltene Schaf- Schweine- Woll- und Holz-Markt auf den 6. May versetzt worden und künftig alljährlich an diesem Tage gehalten werden solle.

16) Regierungs = Bekanntmachung
vom 21. März, publ. am 28. März
1829.

Privilegium
gegen den Nach-
druck der von
Sailer'schen
Werke.

Nachdem auf Seiner Herzoglichen Durchlaucht höchsten Befehl vom 16. März d. J. dem Goadjutor und Domprobst des Bisthums

Regensburg, Bischof zu Germanicopolis, Geistlichen Rath Dr. von Sailer für die von ihm beabsichtigte neue und umgearbeitete Ausgabe seiner sämtlichen Werke, im Verlage der J. C. Seidelschen Buchhandlung in Sulzbach, ein Privilegium gegen Nachdruck auf den Zeitraum von zwanzig Jahren — wonach der Nachdruck nicht nur nach Art. 416. des Oldenburgischen Strafgesetzbuchs, außer der Verbindlichkeit zum Schadenersatz, mit Confiscation der nachgedruckten Auflage und einer, dem Betrage des gestifteten Schadens gleichmäßigen Geldbuße bestraft werden soll, sondern auch während eines Zeitraums von zwanzig Jahren in Seiner Herzoglichen Durchlaucht Landen kein außerhalb Landes veranstalteter Nachdruck feil geboten oder verkauft werden darf, widrigenfalls der Verkäufer der Verbindlichkeit zum Schadenersatz, der Strafe der Confiscation der bey ihm vorgefundenen Nachdrucks-Exemplare und einer, dem Betrage des gestifteten Schadens gleichmäßigen Geldbuße unterliegt — von der Regierung unter dem 21. März 1829. ertheilt ist: so wird dieses hiedurch bekannt gemacht, und es haben Alle, die es angeht, besonders die Buchdrucker und Buchhändler, sich hiernach zu achten, und die Obrigkeiten obige Bestimmungen sich zur Richtschnur dienen zu lassen.

17) Cammer = Bekanntmachung vom
30. März, publ. am 4. April 1829.

In Beziehung auf die Stipulationen sub A. §. 6. und sub B. §. 1. der in Nr. 18. der Oldenburgischen Anzeigen publicirten Vereinbahrung zwischen dem Herzogthum Oldenburg und dem Königreich Hannover zur Regulirung verschiedener Schifffahrts- und sonstiger Verhältnisse wird hiedurch folgendes bekannt gemacht:

- 1) der in der Königlich Hannoverschen Verordnung wegen Einrichtung des Zollwesens vom 9. September 1825. bestimmte Eingangszoll vom Vieh beträgt in Conventionsmünze:

für ein Pferd über 2 Jahre alt	36 Grote,
für ein Pferd von 2 oder 1 Jahr	18 —
für ein Füllen	9 —
für eine Kuh, Schen oder Kind	18 —
für ein Kalb unter 1 Jahr alt	6 —
für ein Schwein über 1 Jahr alt	3 —
für ein Ferkel, worunter jedoch Saugferken nicht begriffen sind	1 —
für ein Schaf oder Ziege . . .	1 —

dieser Eingangszoll ist zugleich als Durchgangszoll zu betrachten, weil für solches Vieh bey dem Ausgang kein Zoll entrichtet werden darf.

2) Da nach der angeführten Stipulation sub. A. §. 6. der Zoll für das aus dem Hannoverschen durch das hiesige Herzogthum durchzuführende Vieh insoferne er höher ist, als der Hannoversche, auf die Hannoverschen Zollsätze ermäßigt werden soll, so ist zwar von solchem Vieh bey der Eingangszollstätte der diesseitige Grenzzoll nach dem Tarif zu erlegen, demnächst aber bey der Ausgangszollstätte dasjenige zurückzugeben, was der hiesige Grenzzoll mehr beträgt als der Hannoversche, nämlich:

für ein Füllen unter 1 Jahr	1 Gr. Old. Cour.,
für eine Kuh	2 — — —
für einen fetten Ochsen	9 — — —
für ein Kalb unter 1 Jahr alt	1 — — —
für ein fettes Schwein über	
1 Jahr alt	9 $\frac{1}{4}$ — — —
für ein mageres Schwein	
über 1 Jahr alt	3 $\frac{1}{4}$ — — —
für ein Ferkel	3 $\frac{1}{4}$ — — —
für ein Schaf	0 $\frac{1}{8}$ — — —
für eine Ziege	5 $\frac{1}{2}$ — — —

3) Zur Durchtrift dieses Viehes ist kein Transitschein erforderlich, sondern es ist nur in dem Zollschein, welcher bey der Eingangszollstätte über die daselbst geschehene Verzollung ertheilt wird, von dem Einnehmer

des Grenzzolls die Zahl des eingeführten Viehes, und zwar nicht mit Zahlen sondern mit Buchstaben, genau anzuführen, auch die Gränzzollstätte, über welche solches wieder ausgeführt werden soll, zu bemerken, da dann bey der letztern gegen Abgabe dieses Zollscheins und darunter zu ertheilende Quittung das zuviel entrichtete, nach Nr. 2. zurückzugeben ist.

Die resp. Aemter haben hiernach die Grenzzolleinnehmer in ihren Districten mit der erforderlichen Instruction zu versehen.

18) Regierung = Bekanntmachung vom 4. April, publ. am 8. April 1829.

betreffend die von der Königlich-Hannoverschen Ober-Zoll-Direction erlassene Bekanntmachung wegen Ausführung der dem Oldenburgischen Lande durch den Vertrag vom 10. Jan. 1829 zugestandenen Zoll- und Handels-Erleichterungen.

Nachdem die Königlich-Hannoversche Ober-Zoll-Direction unter dem 5ten v. M. zum Behuf der Ausführung der dem hiesigen Lande durch den Vertrag vom 10. Jan. d. J. zugestandenen Zoll- und Handels-Erleichterungen eine Bekanntmachung erlassen hat, welche von den diesseitigen Unterthanen bey ihrem Verkehr mit den Hannoverschen zu berücksichtigen seyn wird: so wird dieselbe durch nachstehenden Abdruck besonders zur Publicität gebracht.

B e k a n n t m a c h u n g
der Königl. Ober-Zoll-Direction, die Aus-

führung der dem Herzoglich-Oldenburgischen Gouvernemenent zugestandenen Erleichterungen hinsichtlich des Verkehrs der dortseitigen Unterthanen betreffend.

Hannover, den 5. März 1829.

In Beziehung auf das durch die diesjährige Gesetz-Sammlung Abtheilung I. Nr. 4. publicirte allerhöchste Patent, wodurch die, in Erwiederung der vom Herzoglich-Oldenburgischen Gouvernemenent dem Handel und Verkehr Hannoverscher Unterthanen zugestandenen Begünstigungen, Königlich-Hannoverscher Seits der Herzoglich-Oldenburgischen Regierung zugesicherten Erleichterungen in Absicht des Verkehrs ihrer Unterthanen zur öffentlichen Kenntniß gebracht sind, werden folgende zur Ausführung dieser Bestimmungen, insoweit sie die zum Ressort der Zoll-Administration gehörigen Abgaben betreffen, erforderlichen Vorschriften hie mit bekannt gemacht.

ad §. 2.

Die Zollfreyheit desjenigen Viehes, welches aus dem Oldenburgischen, um auf Hannoverschen Weiden geweidet zu werden, eingeführt wird, findet unter folgenden Bedingungen Statt:

1) Das Vieh muß über eine Haupt-Zoll-Receptur eingeführt werden.

2) Die Anmeldung bey der Haupt-Zoll-Receptur muß schriftlich nach Stückzahl, Art und Farbe, und unter Angabe des Bestimmungsorts, auch ungefähre Bemerkung der Weidezeit geschehen.

3) Nach geschehener Revision müssen die Eingangszollgefälle sofort baar deponirt werden, und der Einnehmer stellt darüber eine Quittung aus.

4) Wird hiernächst das Vieh während oder am Ende der Weidezeit über dieselbe Zoll-Receptur, über welche es eingebracht ist, wieder ausgeführt; eine Bescheinigung der Obrigkeit des Orts, woselbst dasselbe geweidet hat, darüber hergebracht, daß das in der Declaration bezeichnete Vieh die — bestimmt anzugebende — Zeit über dort geweidet habe; daneben auch die Quittung über den deponirten Eingangszoll zurückgeliefert: so wird dieser von dem Zoll-Einnehmer, nachdem derselbe sich zuvor von der Identität des Viehes durch eine genaue Revision überzeugt hat, für das wirklich wieder ausgeführt werdende Vieh zurückgezahlt, und der Empfänger hat die Restitution unter der obigen Quittung zu bescheinigen.

5) Erfolgt die Wiederausführung des Viehes nicht vor Ablauf von vier Wochen nach der in der schriftlichen Declaration angegebenen un-

gefährten Weidezeit, so findet eine Zurückzahlung des Depositi nicht Statt.

ad §. 4.

Um der stipulirten Ermäßigung des Durchgangszolles für die Oldenburgischen Producte Honig, Schinken und Speck, welche über eine Receptur an der Oldenburgischen Gränze mit der Bestimmung, durch das Königreich durchgeführt zu werden, eingehen, theilhaftig zu werden, muß bey der ersten berührten Hauptzoll-Receptur, außer den übrigen Ladungs-Documenten, eine bey der Receptur zurückbleibende schriftliche Declaration des Absenders producirt werden, worin der Absendungsort, die Bestimmung zur Durchfuhr durch das Hannoversche und der Waarenführer anzugeben, die Art und das Gewicht der Gegenstände, so wie die Marken und Nummern der Fastagen, genau zu bemerken, und die Receptur, über welche die Einfuhr geschehen soll, so wie, wenn die Durchfuhr direct Statt findet, die Receptur des Wiederausgangs, wenn aber die Gegenstände im Hannoverschen lagern sollen, der Lagerungsort und der Empfänger im Inlande zu bezeichnen ist.

Der Betrag des ermäßigten Transito-Zolles muß sofort bey dem Eingange erlegt werden. Wird die darüber ausgestellte Zollabfertigung — auf

welche der Einnehmer nicht nur die Receptur des Wiederausgangs und resp. den inländischen Lagerungsort zu bemerken, sondern auch die Worte: „Declarirt zur Durchfuhr aus dem Oldenburgischen“ hinzuzufügen hat — demnächst bey der Receptur des Wiederausgangs — welche ebenfalls nur eine Haupt-Zoll-Receptur seyn darf — abgegeben, auch die Uebereinstimmung der Ladung mit der Abfertigung durch die von dem Zoll-Einnehmer vorzunehmende Revision constatirt, so passirt die Ladung zollfrey wieder auß.

Für die directe Durchfuhr wird eine Frist von 14 Tagen, für die Durchfuhr mit Lagerung eine Frist von 6 Monaten festgesetzt. Die auf der Eingangszollabfertigung verzeichneten Quantitäten müssen ungetheilt und auf Einmal wieder ausgeführt werden. Um dieses zu erleichtern, sind dem Waarenführer auf Verlangen über die von ihm transportirten Gegenstände mehrere Stück-Abfertigungen zu ertheilen.

Uebrigens wird wegen der Strafen, welche auf die Beybringung falscher oder verfälschter Ladungsdocumente und Certificate gesetzt sind, auf den §. 71. der Königlichen Zoll-Verordnung vom 9. September 1825. ausdrücklich hiemit Bezug genommen.

Die Oldenburgischen Hollandsgänger haben die für zollfrey erklärten Victualien, welche sie in Päckern oder auf Fuhrwerken mit sich führen, ohne daß dieselben kaufmännisch verpackt sind, bey den Recepturen, welche sie auf ihrem Wege berühren, zwar anzumelden; jedoch haben die Zoll-Einnehmer sich aller Revision und lästigen Nachfrage gänzlich zu enthalten.

ad §. 5.

Für Thran, Pech, Eisen und Theer, welchen Oldenburgische Unterthanen über Ostfriesland beziehen, muß der gesetzliche Eingangszoll mit resp. 4 gGr., 2 gGr. und 8 Pf. für 100 Pfund bey dem Eingange zu voll erlegt werden. Beym Wiederausgange müssen die erhaltenen Eingangszoll-Abfertigungen bey der Receptur des Wiederausgangs abgeliefert werden, und wenn der Einnehmer sodann Alles in Richtigkeit befindet, werden für Thran 2 gGr., für Theer 1 gGr. 4 Pf. pro 100 Pfund restituirt; wegen Pech und Gußeisen bloß vom Ausgangszolle frey bleibt, für Stangeneisen aber 1 gGr. 4 Pf. Ausgangszoll zu entrichten ist.

Die Bestimmung zur Durchfuhr und ob dieselbe direct oder mit Lagerung geschehen soll, so wie die Receptur des Wiederausgangs und resp. der inländische Lagerungsort nebst dem dortigen Empfänger, müssen übrigens sogleich

beym Eingange angegeben werden; die Durchfuhr muß, je nachdem sie direct oder mit Lagerung Statt findet, binnen 14 Tagen oder 6 Monaten geschehen und die auf einer Eingangszollabfertigung verzeichneten Quantitäten müssen stets auf Ein Mal wieder exportirt werden.

Da eine Durchfuhr der obgedachten Artikel über Ostfriesland nach dem Oldenburgischen nur über die Haupt-Zoll-Recepturen Emden, Leer, Potshausen, Detern, Halte, Westrum und Hummeldorf vorzukommen pflegt, so sind bey anderen als den genannten Recepturen die wegen der fraglichen Transito-Zollermäßigung erforderlichen Einrichtungen für jetzt nicht getroffen. Jedoch wird es vorbehalten, die Zahl derselben zu vermehren, insofern die Erfahrung das Bedürfniß hievon zeigen sollte.

ad §. 6.

Bei der Durchfuhr von unbearbeitetem Bau- und Brennholze aus dem Oldenburgischen auf der Ems nach dem Auslande, so wie bey der Durchfuhr neuer Schiffe, Oldenburgischen Wachses und Oldenburgischen Honigs auf der Ems nach Holland oder der Severischen Küste, werden die gesetzlichen Eingangszollgefälle bey der Hauptzoll-Receptur Potshausen oder der Hauptzoll-Receptur Detern zu voll hinterlegt, bey der demnächstigen Wiederausfuhr, aber von

der Ausgangs-Receptur Leer zurückgezahlt. Bey der Durchfuhr von neuen Schiffen, so wie von Oldenburgischem Wachs und Honig muß aus den Ladungs-Documenten ausdrücklich erhellen, daß die Gegenstände nach Holland oder nach der Feverschen Küste bestimmt sind, widrigenfalls eine Restitution des erlegten Eingangszolles nicht Statt findet.

Im übrigen ist wegen der Declaration zur Durchfuhr, wegen der Durchfuhr-Fristen und wegen der ungetheilten Wiederausfuhrung das Nämliche zu beobachten, was ad §. 5. vorgeschrieben ist.

ad §. 7.

Bey der Einfuhr Oldenburgischer Seife in das Fürstenthum Ostfriesland muß, um der zugestandenen Befreyung vom Imposte theilhaftig zu werden, neben den übrigen Ladungs-Documenten ein Ursprungs-Certificat beygebracht werden, in welchem der Fabricant auf Ehre und Gewissen versichert, daß die Seife im Oldenburgischen fabricirt sey, und in welchem die Anzahl der Colli so wie deren Marken und Nummern abzugeben, auch das Gewicht in Buchstaben auszudrücken ist. Die Eigenhändigkeit der Namens-Unterschrift des Fabricanten muß durch ein hinzugefügtes obrigkeitliches Attest beglaubigt seyn. Die Dauer der Gültig-

Zeit der Certificate ist auf 6 Wochen beschränkt, vom Tage der Ausstellung anzurechnen.

ad §. 13.

Hinsichtlich der sub. b. erwähnten Form der Ursprungs-Bescheinigungen über die im Artikel 14. der Casseler Convention vom 24. September v. J. sub. Nr. 1. bis 11. benannten Gegenstände wird auf die unterm 2. d. M. von der unterzeichneten Behörde erlassene Bekanntmachung Bezug genommen.

Uebrigens werden die zur Erlangung der in den §. §. 1. 2. und 3. der Oldenburgischen Zugeständnisse festgesetzten Durchgangs- Erleichterungen zu passirenden Oldenburgischen Zollstätten nächstens zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Gegenwärtige Bekanntmachung soll zur Nachricht und Nachachtung eines jeden, den die darin enthaltenen Bestimmungen angehen, in die 1ste Abtheilung der Gesetz-Sammlung eingerückt werden.

Hannover, den 5. März 1829.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche
Ober-Zoll-Direction.

19) Cammer-Bekanntmachung vom
3. Apr., publ. am 11. April 1829.

Mit Beziehung auf die zur Erläuterung und genauern Bestimmung einiger Puncte der Verordnung wegen Abschaffung der inländischen Zölle und Einführung eines gleichförmigen Grenzzolls unterm 10. April 1827. erlassene Cammerpublication wird hiedurch bekannt gemacht, daß die an der Route von Leer nach Oldenburg belegene Grenzzollstätte zu Hengstforde oder Ape im Amte Westerstede unter diejenigen Hauptzollstätten mit aufgenommen sey, bey denen die zum Besten der Transitgüter im §. 3. der Verordnung vom 27. Februar 1815. gegebene und im §. 3. der Cammerpublication vom 10. April 1827. auf gewisse besonders namhaft gemachte Grenzzollstätten beschränkte Bestimmung Anwendung findet.

In Beziehung auf den §. 3. der Cammerpublication vom 10. April 1827, wegen Erläuterung und genauerer Bestimmung einiger Puncte der Verordnung wegen Abschaffung der inländischen Zölle 2c.

20) Cammer-Bekanntmachung vom
21. Apr., publ. am 25. April 1829.

Mit Beziehung auf die Landesherrlichen Verordnungen vom 18. Nov. 1718. und 29. Dec. 1814., so wie in Betreff der Erbherrschafft Sever vom 30. October 1826., wird in Gemäßheit eines höchsten Rescripts vom 21. März d. J. in Ansehung der im Herzogthum innerhalb drey Monaten, und in der Erbherrschafft Sever innerhalb 4 Wochen von dem Zeitpunkt der

Unerweiterte Bestimmung der Brüche wegen versäumter oder verspäteter Umschreibung in den Catastern.

Veränderung des Besitzers zu bewirkenden Umschreibung in den Catastern Folgendes bekannt gemacht:

1) die auf die versäumte oder verspätete Umschreibung in der Verordnung vom 18. Nov. 1718. zu 20 Goldgulden bestimmte und durch die Landesherrliche Verordnung vom 29. Dec. 1814. und 30. Oct. 1826. auf 15 Reichsthaler Gold ermäßigte unerläßliche herrschaftliche Brüche wird mit Rücksicht auf die registerliche Qualität des umzuschreibenden Objects folgendermaßen anderweit bestimmt:

für ein Vollerbe, wie bisher auf 15 Rthl. Gold,

für ein Halberbe auf . . . 10 — —

für eine Rötterey, Brinkfizeren,
einen Garten, eine Weide oder
ein sonstiges einzelnes Grund-
stück auf 5 — —

In denjenigen Landestheilen, in denen es keine geschlossene Stellen giebt, wie z. B. im Butjadingerlande wird

eine Hoffstelle von 40 Tück und darüber einem Vollerbe,

eine Hoffstelle von 20 Tück und darüber einem Halberbe, und

jede Hoffstelle und jedes einzelne Landstück unter 20 Tück einer Rötterey oder Brinkfizeren

gleich gerechnet, und ist darnach im eintretenden Fall die Summe der zu erkennenden Brüche abzumessen.

2) Eine Erlassung dieser so herabgesetzten Brüche findet in keinem Fall und aus keinem Grunde Statt, und soll insbesondere die bisher häufig vorgeschützte Unkunde der bestehenden gesetzlichen Vorschriften überall nicht weiter zur Entschuldigung gereichen, vielmehr im Fall eines gänzlichen Unvermögens des Bruchfälligen die verwirkte Geldbuße in eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verwandelt werden.

21) Bekanntmachung des Weser-Stromgerichts-Amtes vom 18. Apr., publ. am 29. April 1829.

In Auftrag Herzoglicher Regierung wird hiermit anderweit bekannt gemacht, daß jeder Flußschiffer, welcher fortan im diesseitigen Gebiete des Weserstroms die Handelsfrachtfahrt zu betreiben gedenkt, spätestens bis zum 1. August d. J. mit dem durch die §§. 4. und 5. der Weser-Schiffahrts-Acte vorgeschriebenen Patente und dessen Fahrzeug mit der ebendasselbst angeordneten Bezeichnung versehen seyn muß, widrigenfalls derselbe einer Geldstrafe bis zu 5 Rthlr. unterliegt und zu gewärtigen hat, daß ihm bey fernerer Saumseeligkeit alles Löschen

Betreffend die zur Handelsfrachtfahrt auf der Weser nach §. 4 u. 5 der Weserschiffahrtsacte vorgeschriebenen Patente.

und Laden im hiesigen Gebiete bis dahin, daß er jener Vorschrift nachkommt, ganz untersagt werden wird.

22) Cammer = Bekanntmachung vom 3. Mai, publ. am 9. Mai 1829.

Befreyung des
hier im Lande
fabricirten Es-
sigs vom Aus-
gangszoll.

Mit Seiner Herzoglichen Durchlaucht höch-
sten Genehmigung wird hiedurch bekannt ge-
macht, daß die in der Landesherrlichen Ver-
ordnung vom $\frac{1}{2}$. May 1817. zu Gunsten der
inländischen Fabriken bey der Ausfuhr gewisser
Fabricate zugestandene Befreyung vom Grenz-
zoll auf den im hiesigen Lande fabricirten Essig
ausgedehnt, und, wenn auf die im §. 1. resp.
§. 5. der gedachten Landesherrlichen Verord-
nung näher vorgeschriebene Weise bescheinigt
wird, daß der auszuführende Essig im hiesigen
Lande selbst fabricirt worden, davon kein Aus-
gangszoll zu erlegen ist.

23) Regierungs = Bekanntmachung
vom 16. May, publ. am 20. May
1829.

Vorschriften in
Beziehung auf
die vom König-
lich Hannover-
schen Ober-
Steuer-Collegi-
um erlassenen
Bestimmungen
zur Ausführung

Nachdem das Königliche Großbritannisch-
Hannoversche Ober-Steuer-Collegium zu Han-
nover verschiedene Bestimmungen zur Ausfüh-
rung des am 10. Jan. d. J. abgeschlossenen
Handels- und Zollvertrags (Wöchentliche An-
zeigen von 1829. Nr. 18.) getroffen hat, und

dieselben besonders rücksichtlich der Ein- und des am 20 Jan. Durchführung von Vieh (Pferden, Rindvieh, ^{1829. abgeschlo-} Schweinen) für einen Theil der hiesigen Unter- ^{senen Zoll- und} ^{Handels- Ver-} thanen von Wichtigkeit sind; so werden die auf ^{trags, wegen} diesen Gegenstand sich beziehenden Vorschriften ^{Ein- u. Durch-} hierdurch öffentlich bekannt gemacht und zu ^{führung von} Vieh in und gleich die hiesigen Unterthanen aufgefordert, die ^{durch die Han-} selben bey der Ein- und Durchführung von ^{noverschen} Vieh in und durch das Hannoversche genau ^{Landc etc.} zu beachten, um der in dem gedachten Handels- und Zollvertrag festgesetzten Steuer- (und Zoll-) Erleichterungen theilhaftig zu werden und Verluste und sonstige Nachtheile abzuwenden.

1) Hinsichtlich desjenigen aus dem Oldenburgischen in das Hannoversche Gebiet geführt werdenden Viehes, welches nicht ausdrücklich zur Durchfuhr declarirt wird, sind keine Abänderungen getroffen und ist daher die gesetzlich bestimmte Steuer dafür wie bisher baar zu erlegen.

2) Wegen des zur Durchführung declarirten Viehes wird nachstehendes Verfahren beobachtet werden:

A. die Königlich Hannoversche Grenz-Eingang-Receptur wird;

a) über das zur Durchführung bestimmte Vieh eine schriftliche Declaration verlangen, in welcher

- a) das Vieh nach Stückzahl, Art und Farbe, und bey Pferden, Kälbern und Schweinen nach den Jahren genau nachgewiesen werden, auch
- β) nicht nur die zu nehmende Route, sondern auch
- γ) die Grenz-Ausgangs-Receptur angegeben seyn muß.

- b) auf den Grund dieser Declaration wird eine genaue Nachsicht des Viehes vorgenommen werden, und muß
- c) von dem Führer desselben entweder der volle Betrag der Viehsteuer als Depositum baar erlegt oder dafür eine genügende Caution bestellt werden.

Hinsichtlich einer solchen Caution finden diejenigen Bestimmungen Anwendung, welche im §. 7. der Königlich Hannoverischen Eingangs-Steuer-Verordnung vom 26. Julius 1821. getroffen sind, dieselbe muß mithin für jeden einzelnen Transport durch Bürgschaft ansässiger und zahlungsfähiger Einwohner des Königreichs Hannover oder auf sonstige rechtsgültige Weise bestellt werden. Sollte indeß die Bestellung einer für längere Zeit und mehrere Transporte auf einer und derselben Route fortwährend gültig bleibenden Caution von

Einem oder dem Andern gewünscht werden, so muß darüber zuvörderst an das Königlich Hannoversche Ober-Steuer-Collegium berichtet werden.

- d) hiernächst muß dem Führer des Viehes eine Abfertigung gegen Entrichtung der Gebühr von 1 gGr. ausgehändigt werden, in welcher das Vieh wiederum so speciell wie in der Declaration nachgewiesen, die Dauer der Gültigkeit der Legitimation bestimmt und überhaupt alles dasjenige bemerkt seyn muß, was hinsichtlich des Transports unversteuerter Waaren vorgeschrieben ist.

Wegen der Dauer der Gültigkeit der Abfertigung findet dasjenige Anwendung, was im §. 6. der Königlich Hannoverschen Eingangsteuer = Verordnung vom 26. Julius 1821. verordnet ist, dieselbe wird also bey dem Landtransport nicht über 4 Wochen, bey dem Wassertransport nicht über sechs Wochen ausgedehnt werden. Sollten jedoch außerordentliche Umstände eintreten, welche die Innehaltung der in der Abfertigung bemerkten Zeit-unmöglich machen, so ist diese der nächsten auf der Route belegenen Receptur, bey Transporten, welche das Ausland berühren, der näch-

sten Grenz-Receptur, anzuzeigen, damit diese die Richtigkeit des Aufenthalts in der Abfertigung bescheinige. Die Unterlassung dieser Vorschrift hat die Nachtheile ungültiger Abfertigungen zur Folge.

Sollten besondere, während der Durchführung eingetretene Umstände veranlassen die einmal gewählte Route (α. β.) zu verändern, so ist hiervon sofort der nächsten Steuer-Receptur Anzeige zu machen und nach deren Anweisung weiter zu verfahren.

B. die Königlich Hannoversche Grenz-Ausgangs-Receptur wird dagegen

a) das dort zur Exportation ankommende Vieh mit der Abfertigung genau vergleichen.

b) wird dasselbe nach Stückzahl und sonstiger Bezeichnung mit der Abfertigung vollkommen übereinstimmend befunden und ist die Dauer der Gültigkeit der Abfertigung noch nicht abgelaufen, so wird dem Exportanten der volle Betrag des bey der Grenz-Eingangs-Receptur erlegten Depositi restituirt oder die dafür bestellte Caution als erloschen betrachtet.

c) Für Vieh, welches in der Abfertigung

verzeichnet ist, bey der Revision aber nicht vorgefunden wird, ist die baar deponirte oder durch Caution gesicherte Eingangsteuer der Steuer = Casse verfallen.

Bey einer solchen Differenz bleibt indessen die Abfertigung rücksichtlich des übrigen mit derselben übereinstimmenden Viehes eine gültige Legitimation, das Depositum wird mithin in soweit, als es für das wirklich ausgehende, mit der Abfertigung übereinstimmende Vieh erlegt worden, restituirt werden.

- d) Der volle Betrag' der Eingangs = Steuer verbleibt dagegen der Casse, so fern die Dauer der Gültigkeit der Abfertigung bereits abgelaufen und nicht wie der §. 6. der Hannoverschen Eingangs = Steuer = Verordnung vom 26. Julius 1821. vorschreibt, bescheinigt ist, daß außerordentliche Umstände die Innehaltung der in der Abfertigung bemerkten Zeit unmöglich gemacht haben.
- e) Die unter der Abfertigung befindliche Note muß jedenfalls dem Exportanten, nachdem darin das behufige bemerkt worden, zurückgegeben werden.
- 3) Wegen der zugestandenen Steuerfreiheit des aus dem Oldenburgischen auf Hanno-

versche Weiden gebrachten Viehes, sind im Wesentlichen dieselben Vorschriften ertheilt worden, welche hinsichtlich der Zollbefreyung in der Bekanntmachung der Königlich Hannoverschen Ober-Zoll-Direction vom 5. März d. J. aufgeführt sind. (Wöchentl. Anzeigen von 1829. Nr. 28.)

24) Cammer = Bekanntmachung vom 22. May, publ. am 30. May 1829.

Befreyung der
Hollandsgänger
aus dem Han-
noverschen, wel-
che durch das
hiesige Land ge-
hen, vom Gränz-
zoll in Ansehung
der Victualien,
die sie dahin
mitzunehmen
pflegen, wäh-
rend der Dauer
des mit Hanno-
ver abgeschlosse-
nen Zoll- und
Handelsver-
trags.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben unterm 20. d. M. gnädigst zu verordnen geruhet, daß während der Dauer der mit der Krone Hannover unterm 10. Jan. d. J. geschlossenen, unterm 28. Febr. d. J. (Beyl. zu Nr. 18. dieser Anzeigen) publicirten Vereinbarung den Hollandsgängern aus dem Königreich Hannover, welche durch hiesiges Land nach Holland gehen, in Ansehung der Victualien, die sie dahin mitzunehmen pflegen, bey den hiesigen Grenzzollstätten die Zollfreyheit in eben dem Maß und unter eben denselben Bedingungen zugestanden werden solle, wie solche nach dem §. 4. der Hannoverschen Zugeständnisse den Oldenburgischen Hollandsgängern bey ihrem Durchgange durch Königlich Hannoversches Gebiet bewilligt sind. Es haben daher die diesseitigen Grenzzoll-Einnehmer diese Höchste Verfügung gebührend zu beobachten, und sind solche von den resp.

Ämtern deshalb mit der erforderlichen nähern Anweisung zu versehen.

25) Regierungs = Bekanntmachung vom 24. May, publ. am 30. May 1829.

Nachdem wegen des am 21. May 1829 Anordnung ei-
zu Wisbaden erfolgten höchstbedauerlichen Ab- ner allgemeinen
lebens unsers hochverehrten Durchlauchtigsten Landestrauer
regierenden Herzogs zu Oldenburg, Fürsten zu wegen des er-
Lübeck und Birkenfeld, Herrn zu Tever und folgten Able-
Kniphausen 2c., in der vollkommensten Ueberzeu- bens des Durch-
gung von der allgemeinen und aufrichtigen lauchtigsten
Theilnahme aller getreuen Unterthanen an die- Landesherrn,
sem unersehlichen Verluste, eine Landestrauer Herzogs Peter
Höchstoberlich angeordnet, und die Regierung Friedrich Lud-
mit Ausführung der desfälligen Bestimmungen wig.
beauftragt worden ist; so wird hiermittelst fol-
gendes den beykommenden Behörden in Höch-
stem Auftrage zur Nachricht und Nachachtung
bekannt gemacht.

Es wird eine Landestrauer, vom Sterbe-
tage angerechnet, auf sechs Monate, also bis
zum 20sten November incl. auf folgende Weise
angeordnet:

In allen protestantischen und römisch-ca-
tholischen Kirchen des Landes wird am 14ten
künftigen Monats (am Sonntage Trinitatis)

eine Gedächtnißpredigt gehalten, und der Name des Hochseligen Herzogs künftig aus dem Kirchengebete weggelassen.

Drey Tage vorher, also am 11, 12 und 13ten Juny und an 14 Tagen, von der Ankunft der hohen Leiche im Lande angerechnet, wird bey allen Kirchen von 11 bis 12 Uhr Vormittags zur Trauer geläutet. Bey denjenigen Kirchen im Lande, wo die hohe Leiche vorbey geführt wird, geschieht dies an dem 1sten der 14 Tage, jedoch zum ersten Male zu der Zeit, wenn dieselbe in deren Nähe kommt, eine Stunde lang. An denjenigen von den 14 Tagen, wo von 11 bis 12 Uhr Gottesdienst gehalten wird, soll nach geendigtem Gottesdienst geläutet werden.

In den beyden ersten Monaten der Trauerzeit, also bis zum 20sten July incl. wird alle weltliche und kirchliche Musik, mithin auch das Spielen der Orgel, eingestellt und alle Arten öffentlicher Lustbarkeiten sind für diesen Zeitraum untersagt.

In der Hauptkirche der Stadt Oldenburg wird in den beyden ersten Monaten der Trauerzeit der Altar, die Kanzel und die Orgel mit einer schwarzen Bekleidung behangen.

Während der ganzen Trauerzeit siegeln sämtliche Behörden ihre Ausfertigungen, mit

Lack: schwarz, mit Oblaten: schwarz oder weiß.

Die Kleidertrauer für die sämtliche Dienerschaft besteht bey Dienstverrichtungen:

1) in den zwey ersten Monaten der Trauerzeit, also bis zum 20sten July incl. in der Dienst-Uniform mit einem schwarzen Krepp am Arme, schwarzer Weste und Beinleidern; Cocarde, Gance und Gordons am Hute, so wie das porte-épée in schwarzem Krepp verhüllt. Bey Schuhen werden schwarze wollene Strümpfe und schwarze Schnallen getragen.

2) in den folgenden zwey Monaten, also bis zum 20sten September incl. wie in den beyden ersten; nur werden bey Schuhen blaue Schnallen und schwarze seidene Strümpfe getragen.

3) in den zwey letzten Monaten der Trauer, also bis zum 20sten November incl. in der Uniform mit schwarzer Weste und Beinleidern. Bey Schuhen werden weiße Schnallen getragen und der Krepp am Hut und Degen wird abgelegt.

Diejenigen Staatsdiener, welchen keine Dienst-Uniform vorgeschrieben ist, tragen im ersten und zweyten Monat der Trauerzeit einen schwarzen Anzug mit einem Flor

um den runden Hut; im dritten und vierten Monat ebenso; und dann bis zum Ende der Trauerzeit schwarze Unterkleider bey farbigem Rock und Flor um den Arm.

Das ganze Jagd- und Forst-Personal, imgleichen das Ingenieur-Corps trägt im ersten und zweyten Monat bey seinen gewöhnlichen Dienst-Uniformen einen schwarzen Krepp um den Arm, und Hut-cordons, Gance und Cocarde, auch port-épée des Hirschfängers werden in schwarzem Krepp verhüllt; im dritten und vierten Monat ebenso; und dann bis zum Ende der Trauerzeit nur einen Flor um den Arm.

Das Militair richtet sich nach der ihm besonders gewordenen Dienst-Ordre.

Die Regierung darf nun von der dankbaren Liebe und der hohen Verehrung aller treugesinnten Unterthanen, auf welche die lange väterliche und milde Regierung unsers verewigten Herzogs, durch so viele dem Lande erzeigte unvergessliche Wohlthaten, sich die gerechtesten Ansprüche erworben hat, auch mit Zuversicht erwarten, daß in den Städten und auf dem Lande die allgemeine lebhafteste Theilnahme an dem obgedachten bedauerlichen Ereigniß, durch welches unser verehrtes Fürstenhaus abermals

mit tiefem Schmerz und Trauer erfüllet worden ist, sich auch diesmal durch das äußere Merkmal der Anschließung an die für die Staatsdienerschaft angeordnete Landestrauer werde zu erkennen geben wollen.

16) Höchstes Patent vom 28. May,
publ. am 3. Juni 1829.

Wir Paul Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübek und Birkenfeld, Herr von Fever und Kniphausen &c. &c.

Entbieten allen Unfern lieben und getreuen Unterthanen im Herzogthum Oldenburg mit der Erbherrschaft Fever, im Fürstenthum Lübek und im Fürstenthum Birkenfeld, Unsere Fürstliche Gnade, geneigten Willen und alles Gute.

Wegen des Regierungs = Antritts und Annahme des Großherzoglichen Titels Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Paul Friedrich August.

Es hat der allmächtigen Vorsehung gefallen, unseres innigst geliebtesten und stets unvergänglich bleibenden Herrn Vaters Gnaden, den Durchlachtigsten Fürsten und Herrn, Peter Friedrich Ludwig, Herzog zu Oldenburg, Erben zu Norwegen, Herzog zu Schleswig,

Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Fürsten zu Lübeck und Birkenfeld, Herrn zu Seever und Kniphausen etc. am 21. d. M. zu Wiesbaden aus diesem Leben abzurufen.

Tief erschüttert durch diesen für Uns, Unser Haus und alle Unterthanen untersehligen Verlust, und überzeugt von der allgemeinen Theilnahme, welche derselbe finden wird, haben Wir die in Folge desselben nach den Gesetzen Unseres Hauses auf Uns vererbfallte Regierung angetreten, auch zugleich den im Art. 34. der Wiener Congress-Acte für Unser Herzogliches Haus anerkannten Großherzoglichen Titel angenommen, und wollen, daß Unsere sämtlichen Lande hinfüro unter der Benennung des Großherzogthums Oldenburg begriffen werden.

Wir versehen Uns zu Unsern nunmehrigen Unterthanen, daß sie Uns dieselbe Liebe, Gehorsam und Treue zuwenden werden, welche sie Unseres verewigten Herrn Vaters Gnaden zu allen Zeiten und unter verhängnißvollen Verhältnissen unwandelbar bewiesen haben.

Dagegen werden Wir Uns nach allen Unsern Kräften und Vermögen bestreben, ihnen Unsern Landesherrlichen Schutz und Gnade zu beweisen, die Wohlfahrt der Uns von der göttlichen Vorsehung anvertraueten Lande und Unterthanen zu befördern, und zu sorgen, daß

denselben der Verlust des bisherigen milden und väterlichen Regenten so wenig als möglich fühlbar werde.

Indem wir hiebey auf die treue pflichtmäßige Mitwirkung aller Unserer Behörden, Beamten und Bedienten mit Zuversicht rechnen, bestätigen Wir dieselben sämtlich in ihren bisherigen Dienstverhältnissen, Aemtern und Stellen, und wollen, daß sie ihre Dienstverrichtungen so wahrzunehmen und zu besorgen fortfahren, wie dieses ihre Dienstbestimmung und ihre Uns bereits eventuell geleistete Eidespflicht mit sich bringt und sie es nach derselben zu verantworten gedenken.

Das gegenwärtige Patent soll in den Gesetzsammlungen und Verordnungsblättern abgedruckt und durch Verlesen von den Kanzeln und Anschlag an den üblichen Orten öffentlich bekannt gemacht werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beygedruckten Großherzoglichen Insignels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg den 28. May 1829.

(L. S.)

August.

27) Regierungs = Bekanntmachung
vom 17. Juni, publ. am 20. Juni
1829.

Hengstföhrung. Die diesjährige Köhrung der Hengste wird
durch die Köhrungs = Commission, welche für
dieses Jahr aus dem Bereiter Mohrhagen,
dem reitenden Förster Numsen zu Neuenburg
und dem Oberthierarzt Fischer bestehen wird,
in den sieben Kreisen folgendermaßen vorgenom-
men werden:

für den Kreis Oldenburg am 8. Julius zu
Oldenburg,

für den Kreis Cloppenburg am 10. Julius
zu Cloppenburg,

für den Kreis Bechta am 11. Julius zu
Bechta,

für den Kreis Delmenhorst am 13. Julius
zu Delmenhorst,

für den Kreis Ovelgönne am 15. Julius zu
Ovelgönne,

für den Kreis Fever am 17. Julius zu
Fever,

für den Kreis Neuenburg am 18. Julius zu
Neuenburg.

Die Hengsthalter haben sich demnach an
den bestimmten Tagen, Morgens um 9 Uhr,
mit ihren Hengsten auf den gewöhnlichen Köh-
rungsplätzen einzufinden.

Zur Auswahl für die Prämien-Vertheilung sind die dazu von der Röhrunge-Commission designirten Hengste am 4. August, Morgens 9 Uhr, beym Neuenhause vor Oldenburg vorzuführen.

Es werden dann 2 Prämien jede von 100 Rthlr., 8 Prämien jede von 50 Rthlr., nach der Wahl der Empfänger, in Golde oder in Silberzeug, vertheilt werden.

28) Regierung = Bekanntmachung vom 22. Juni, publ. am 24. Juni 1829.

In der Bekanntmachung der Regierung in Betreff des vom 24. v. M. (Nr. 43. der Oldenburgischen im Trauer-Anzeigen) ist unter andern bestimmt, daß, von ^{Reglement an-} ^{geordneten Läu-} der Ankunft der hohen Leiche Seiner Herzog-^{tens.} lichen Durchlaucht des verewigten Herzogs im Lande angerechnet, bey allen Kirchen von 11 bis 12 Uhr Vormittags zur Trauer geläutet werden soll. Da nunmehr die hohe Leiche von Wiesbaden abgegangen seyn wird, oder doch unverzüglich abgehen wird, um hierher geführt zu werden, so wird hierdurch abändernd verordnet, daß das bemeldete Trauerläute am 28. d. M. in allen Kirchen des hiesigen Herzogthums seinen Anfang nehmen und 14 Tage hindurch fortgesetzt werden soll. Ueber die

Hierherführung und Beysetzung der irdischen Reste des verewigten Durchlachtigsten Landes-
herrn wird in kurzem eine weitere Bekanntma-
chung der Regierung erfolgen. Die Ankunft
und Beysetzung wird erst zu Anfang des Mo-
nats Julius Statt haben können.

29) Cammer = Bekanntmachung vom
17. Juni, publ. am 24. Juni 1829.

Warnung vor Annahme fal-
scher Hannover-
scher Pistolen
mit der Jahrs-
zahl 1813. Es ist abermals eine falsche Hannoverische
Pistole mit der Jahrszahl 1813., aber verschie-
den von derjenigen, weshalb unterm 3. Febr.
1825. eine Bekanntmachung erlassen ward, an
die Cammer eingesandt worden, die von den
ächten nicht leicht zu unterscheiden ist. Sie ist
geprägt, besteht aus Silber, ist stark vergol-
det, und hat daher, wenn sie nicht schon län-
gere Zeit in Umlauf gewesen ist, die Farbe der
ächten; dabey ist sie nur etwa um 6 Aß leichter
als diese, der sie auch an Größe und Dicke un-
gefähr gleich ist. Ihre Kennzeichen sind:

- 1) die Dicke der falschen Münze ist überall
fast gleich, dagegen auf der ächten das
Gepräge vertieft und mit einem dickern
Rande eingefast ist;
- 2) das Gepräge ist gröber und schlechter
als auf der ächten, besonders ist die Krone
über dem Wappen schlecht gestochen; die

Buchstaben der Umschrift sind ungleich, schlecht gestellt und besonders der Buchstabe S. in dem Namen des Königs etwas größer als die übrigen, dagegen dieser Buchstabe in der Umschrift auf dem Revers kleiner und mißrathen;

3) in der Umschrift auf dem das Wappen umschlingenden Hosenbandsorden sind die Buchstaben besonders schlecht, und die Worte *qui mal y pense* kaum leserlich;

4) in der Jahrzahl 1813. ist die Ziffer 8 schief und schlecht geformt.

Ein jeder wird daher gewarnt, diese falsche Münze, deren Werth etwa 12 Gr. seyn mag, anzunehmen, oder auszugeben.

30) Regierungs = Bekanntmachung vom 23. Juni, publ. am 27. Juni 1829.

Die Anhänglichkeit und Treue, welche Seiner Herzoglichen Durchlaucht dem verewigten Herzog von sämtlichen Unterthanen stets gewidmet worden ist, und die innige Trauer, womit Höchstdessen unerwartetes Dahinscheiden allgemein empfunden wird, scheinen es der Regierung zur besondern Pflicht zu machen, zur Kenntniß aller Unterthanen zu bringen, wie es mit der Hierherführung und Beysetzung der

Wegen der Beysetzung der irdischen Reste des verewigten Durchlachtigsten Herzogs peter Friedrich Ludwig.

irdischen Reste ihres verehrten und unvergeßlichen Landesherrn gehalten werden wird.

Es ist von dem verewigten Durchlauchtigsten Herzog ausdrücklich verordnet worden, daß nach Höchstdero Absterben, in Beziehung auf die Bestattung der irdischen Reste durchaus keine Anstalten zu Trauer-Feyerlichkeiten getroffen, sondern jene in einen einfachen Sarg gelegt, und ohne Gefolge und Gepränge, bey nächstlicher Zeit nach der Familien-Gruft gebracht, daselbst vor der Stätte künftiger Ruhe niedergesetzt werden und stehen bleiben sollen, bis in Gegenwart derer, die daran einen nähern Antheil nehmen, ein Gebet gesprochen, und dem Höchsten auch bey dieser Veranlassung die gebührende Verehrung bezeigt seyn werde.

Seine Königliche Hoheit, unser jetzt regierender Großherzog, haben es als eine heilige Pflicht erkannt, diesem genau nachzukommen, und aufs sorgfältigste alles zu vermeiden, was damit nicht vereinbarlich seyn möchte. Alle auf die Hierherführung und Bestattung der Höchsten Leiche abzweckende Einrichtungen sind mithin in diesem Sinne getroffen worden.

Es wird daher der Sarg, welcher die entseelte Hülle des verewigten Landesherrn enthält, in der Stille den Rhein abwärts nach Holland und von da auf der Weser und

der Hunte hierher geführt, sodann auf gleiche Weise zunächst nach der Hauptkirche in der Stadt Oldenburg einstweilen niedergesetzt, und von da nach der Fürstlichen Begräbniß-Capelle gebracht und daselbst aufgestellt werden.

An dem hierauf folgenden Tage wird in der Capelle das von dem Höchstseligen Herzog verordnete Gebet statt finden. Und da nach dem erwähnten letzten Willen Höchstselben allen denjenigen, welche an diesem Todesfall nähern Antheil nehmen, bey jenem Gebet gegenwärtig zu seyn gestattet werden soll; so haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog dieser Bestimmung für entsprechend gehalten, daß Niemanden bey dieser ernstern Trauer-Feyer zugegen zu seyn besondere Veranlassung gegeben, aber auch Niemand davon ausgeschlossen werde, und die Anwesenheit dabey dem eigenen Gefühle und den sonstigen Verhältnissen eines Jeden überlassen bleiben möge. Diesem gemäß wird daher auch zur Zeit des Gebets einem Jeden der Eintritt in die Capelle gestattet werden, so weit dieses der Raum derselben nur irgend erlauben wird.

Da aber die Anzahl solcher Personen weit größer seyn wird, als die Capelle auf einmal aufzunehmen vermag; wird auch denjenigen, welche bey dem Gebet nicht zugegen ge-

wesen sind, Gelegenheit gegeben werden in die Capelle zu kommen, und sich daselbst dem Sarge, der die Höchste Leiche umschließt, zu nähern, zu welchem Ende die Capelle nach beendigtem Gebet noch mehrere Stunden eröffnet bleiben wird.

Der letzte Wille des verewigten Durchlauchtigsten Landesherrn bringt es mit sich, daß Höchstdessen entseelte Hülle in ruhiger Stille zur letzten Ruhestätte gebracht werde. Die Regierung ist daher im voraus überzeugt, daß alle getreue dankbare Unterthanen, eingedenk der Landesväterlichen Liebe, mit welcher der Verewigte Sein ganzes Leben der Sorge für ihr Ihm über Alles am Herzen liegende Wohl gewidmet, und dafür gern jedes Opfer gebracht hat — auf alle Weise dazu beyzutragen suchen werden, daß jener letzte Wunsch Höchstdesselben in vollem Umfange erfüllt, und die Beysehung, im Beyseyn getreuer Unterthanen, bey Ruhe und Stille bewerkstelligt werde.

In denjenigen Gegenden des hiesigen Landes, welche das Trauerschiff passirt, das die Höchste Leiche führt, und insbesondere da, wo selbst der Sarg aus dem Schiff ans Land gesetzt werden wird, ist daher jedes Zudrängen zu vermeiden. Die etwa Hinzukommenden werden sich in angemessener Entfernung halten, und in

ehrerbietiger Stille den Trauerzug vorüberführen sehen.

Auf gleiche Weise wird am Tage der Beisetzung an den Eingangsthoren des Kirchhofs und der Capelle jedes voreilige Hinzudrängen zu vermeiden seyn, wogegen wiederholt die Versicherung ertheilt wird, daß allen Anwesenden nach und nach der Eintritt in die Capelle, der Anblick des Sargs und ein letztes Verweilen bey demselben gestattet werden wird.

Die Bürgerschaft der Stadt Oldenburg hat es sich bey Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog als besondere Vergünstigung erbeten, an dem Tage der Beisetzung und des Gebets, unter Leitung des Magistrats und einiger anderer Personen, die erforderlichen Dienstleistungen übernehmen zu dürfen, und Höchst dieselben haben diesem Gesuch um so bereitwilliger statt gegeben, als es ein erhebender Gedanke für Höchstse ist, und dem erhabenen Character, der ganzen Lebensweise und dem letzten Willen Höchst Ihres verewigten Herrn Vaters entspricht, die Würde jener Trauerfeyer allein den Herzen getreuer Unterthanen anvertrauet zu sehen.

Den Anordnungen des Oldenburgischen Stadt-Magistrats und der Bürgerschaft wird daher auch ein Jeder an jenem Tage sorgfältig nachzukommen haben.

31) Cammer = Bekanntmachung vom
20. Juli, publ. am 25. Juli 1829.

Warnung vor
Annahme leicht-
ter Goldmünzen
und Intimation
der Cammer-
Publication v.
29. Sept. 1803.
über die Annah-
me der doppel-
ten, einfachen
und halben Pi-
stolen bey den
Herrschaftlichen
und öffentlichen
Cassen.

Da dem Vernehmen nach im hiesigen Lande jetzt viele Goldmünzen, die nicht das gehörige Gewicht haben, vom Auslande her in Umlauf gebracht, und besonders auch zur Aus-
wechslung gegen das im Lande coursirende Silbergeld gebraucht werden sollen, so findet die Cammer sich veranlaßt, die Eingeseffenen dieses Landes vor der Annahme solcher leichten Goldmünzen, da sie selbige nur mit Verlust wieder ausgeben können, zu warnen, und zugleich die Publication vom 29. September 1803 in Erinnerung zu bringen, wornach die doppel-
ten, einfachen und halben Pistolen zwar nach dem sogenannten Bremer Passiergewicht, jedoch nur dann, wenn die Schale der Goldwage, worin die Münze liegt, einen Durchschlag giebt, bey den Herrschaftlichen und öffentlichen Cassen angenommen werden dürfen.

32) Cammer = Bekanntmachung vom
24. Juli, publ. am 29. Juli 1829.

Die Auslegung
eines Leucht-
schiffs bey der
Insel Lessöe,
zur Sicherheit
der Fahrt im
Kattegat, be-
treffend.

Von der Königlich Dänischen Generalk-
Zollkammer ist wegen eines zur Sicherung der
Fahrt im Kattegat bey der Insel Lessöe aus-
zulegenden Leuchtschiffes nachstehende Bekannt-
machung erlassen, welche zur Nachricht der hie-

sigen Seefahrer hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Öffentliche Anzeige.

Zu größerer Sicherung der Schifffahrt durch das Kattegat und besonders zur Bezeichnung des gefährlichen Klippengrundes Trindel nordöstlich der Insel Læsøe, wird, zufolge allerhöchsten Königlichen Befehls, in diesem Monate ein Leuchtschiff südöstlich von diesem Grunde ausgelegt.

Dieses Schiff, welches 2 Masten mit ausgezeichneter Schoner-Takelage hat, und dessen Seiten roth mit einem weißen Kreuze gemalt sind, wird ungefähr 500 Faden südöst mißweisend von Trindel liegen, und N. D. z. N. mißweisend $1\frac{1}{2}$ dänische Meile von der nordöstlichen Spitze der Insel Læsøe, welche Sürodde heißt.

Der Leuchtapparat besteht aus 9 Lampen mit Reverberen, um den hintersten Mast. In der Regel werden diese Lampen 20 Fuß dänisch über Wasser aufgehangen, doch bey hohem Seegeunge bis zu 30 Fuß.

Diese Lampen werden jede Nacht, so lange das Schiff auf der Station ist, wie die dänischen Leuchtfeuer, vor Ostern und nach Michaelis $\frac{1}{2}$ Stunde nach Sonnen-Untergang bis

zum Aufgang der Sonne, und von Ostern bis Michaelis: 1 Stunde nach Untergang bis zum Aufgang der Sonne brennen.

Bei starkem Regen und Nebel wird mit der Schiffsglocke nach einer Zwischenzeit von 5 Minuten, fortdauernd 10 Minuten geläutet werden. Bei Tage wehet eine rothe Flagge, und beym Sturme wird ein rother Geuß auf dem Vordermast aufgezogen.

Dies Leuchtschiff, dessen Station die neuesten Karten des Königlichen Seekarten-Archivs über das Kattegat angeben, wird in diesem Jahre den 1. August auf seiner Station seyn, indeß seine Leuchten sogleich zünden, wenn es früher daselbst ankommt. In der Folge kann es vom 1. März auf der Station erwartet werden, wenn nicht der Winter es verhindert so zeitig auszulegen. Es wird beständig, so wie dieses Jahr, bis zum 21. December auf der Station verbleiben, wenn nicht früh eintretender Frost oder Unfall es zwingt die Station früher zu verlassen.

Den 21. December aber wird es jedes Jahr nach einem Winterhasen abgehen.

Der Mannschaft des Leuchtschiffes ist aller Verkehr mit vorhersegelnden Schiffen untersagt, außer wenn solche in Noth wären, wo augen-

blickliche Hülfe nach Möglichkeit geleistet werden wird.

Kopenhagen, im General-Zollkammer- und
Comerz-Collegio, den 7. Julius 1829.

33) Bekanntmachung des Amtes Bechta
vom 25. Juli, publ. am 29. Juli
1829.

Mit Genehmigung Großherzoglicher Re-
gierung wird von jetzt an auf dem Stoppel-
markt bey Bechta mit der Aufstellung des Vie-
hes eine andere zweckmäßigere Einrichtung da-
hin getroffen werden, daß die Pferde ihren be-
sondern Platz an der Ostseite, das Hornvieh
und die Schweine dagegen an der Westseite
der Buden erhalten. Der Stand der Pferde
ist mit Pfählen bezeichnet und für hinlänglichen
Raum zum Vortraben gesorgt. Am Montage
den 17. künftigen Monats sollen zeitig Polizenz-
Bediente auf dem Markte seyn, um die nöthige
Anweisung zu geben, der unweigerlich Folge zu
leisten ist.

Zweckmäßigere
Einrichtung zur
Aufstellung des
Viehes auf dem
Bechtaer Stopp-
pelmarkt.

34) Bekanntmachung des Stadtamts
zu Oldenburg vom 30. July, publ.
am 1. August 1829.

In Auftrag Großherzoglicher Regierung
bringt das Stadtamt hierdurch die Vorschrif-
ten der Regierungs-Bekanntmachung vom 24.
Intimation der
Regierungs-
Bekanntma-
chung vom 24.

May 1817. we: May (5. Jun.) 1817. (Ges. Samml. Bd. 3.
gen des Torf- Hft. 2. Nr. 28. S. 51 bis 53.) wegen des
verkaufs in der Torf-Verkaufs in der Stadt Oldenburg wie-
Stadt Olden- burg. derum in Erinnerung, wodurch namentlich hin-
sichtlich der Größe der Fuder bestimmt wird:

Daß keine einfache, sondern nur sogenannte
doppelte Fuder zum Verkauf in die Stadt
eingeführt werden dürfen, daß ein jedes Fu-
der ohne Ausnahme:

- 1) an Baggertorf so viel, als eilf Hun-
desmühler Torfkörbe;
- 2) an gutem schwarzen Grabetorf und an
braunem Torf so viel, als zwölf Hun-
desmühler Torfkörbe, und
- 3) an weißem Torf so viel, als vierzehn
Hundesmühler Torfkörbe messen muß, und
daß ein Hundesmühler Korb 2 Fuß 2
Zoll Höhe, 1 Fuß 10 Zoll untere und 2
Fuß 5 Zoll obere Breite oder im Durch-
messer hält.

Auf die fernere genaue Befolgung jener
Vorschriften wird mit Strenge gehalten und eine
jede Uebertretung derselben mit der verordneten
Confiscation des vorschriftswidrig befundenen
Fuders bestraft werden.

35) Bekanntmachung des Amtes Wechta vom 1. Aug., publ. am 5. August 1829.

In Beziehung auf die Bekanntmachung vom 25. v. M. wegen der veränderten Einrichtung auf dem hiesigen Stoppelmarkt wird noch hinzugesügt, daß Großherzogliche Regierung zur Bestreitung der Kosten auf dem zum Pferdemarkt bestimmten Platz ein Standgeld von 3 Grote für jedes Pferd für dieses Jahr bewilligt hat.

Standgeld für Pferde auf dem Wechtaer Stoppelmarkt.

36) Regierungs = Bekanntmachung vom 8. Aug., publ. am 15. Aug. 1829.

Da durch das am 21. May d. J. erfolgte Ableben des Durchlauchtigsten regierenden Herzogs Peter Friedrich Ludwig von Oldenburg *zc. zc.* in der höchsten Person des Lehens- und Landesheerrn ein Lehensfall eingetreten und deshalb eine Erneuerung der Belehnung sämtlicher vom hiesigen Großherzoglich-Oldenburgischen Lehenhose dependirender Vasallen erforderlich ist: so werden alle diejenigen, welche von eben gedachtem Lehenhose relevirende Güter, Zehnten *zc. zc.*, wo solche auch belegen seyn mögen, zu Lehen tragen, hiemit bey Strafe Rechtens citirt und aufgefordert, binnen einer peremptorischen Frist von Einem Jahre hieselbst in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte die Belehnung gebührend zu suchen, die desfalls erforderlichen

Aufforderung an die Vasallen zur Erneuerung der Belehnung wegen des in der höchsten Person des Lehens- und Landesheerrn eingetretenen Lehensfalls.

Documente und Bescheinigungen in beweissender Form zu produciren, und falls einer oder anderer der Lehens-Basallen noch keine Belehrung auf eigenen Namen empfangen haben sollte, seine rechtsbeständige Succession in das Lehen gehörig nachzuweisen, zugleich auch ein mit des Basallen glaubhaft attestirter Namensunterschrift versehenes aufrichtiges Verzeichniß sämtlicher zum Lehen gehöriger Pertinentien und der etwa darauf haftenden Lasten, Beschwerden und lehensherrlich bewilligten Schulden zc. zc. einzubringen, mit hinzugesügter Anzeige der Lage und Grenzen solcher Pertinentien, wie auch, von Wem sie jetzt benutzt werden; demnächst aber solche Lehen nebst Zugehörungen von Seiner Königlichen Hoheit, dem jetzt regierenden Großherzoge von Oldenburg zc. zc., mit wirklichem Lehen-Eide und Pflichten zu recognosciren und zu empfangen; und wird die Verwarnung hinzugesügt, daß, wer dieser Lehenscitation und Aufforderung nicht binnen der obgesetzten Frist Folge leistet, einen den Lehensrechten und Gewohnheiten angemessene Strafe zu erwarten hat.

37) Regierungs = Bekanntmachung
vom 8. August, publ. am 15. August
1829.

Aufforderung
an die Inhaber

Da bey Gelegenheit der eingetretenen Re-

gierungs-Veränderung die Untersuchung und von Erbpachts-
Bestätigung der Herrschaftlichen Erbpachts-
Contracte, so wie verschiedener Real-Privilegien Contracten,
Realprivilegien
und Gewerbs-
concessionen,
und Gewerbs-Concessionen nothwendig wird, ihre betreffen-
den Documente
zur Untersu-
chung und Bes-
tätigung wegen
der eingetrete-
nen Regierungs-
Veränderung,
einzureichen.
so ergeheth hiemit in unmittelbarem Auftrage
Seiner Königlichen Hoheit, vom 23. Julius
dieses Jahrs, an die Inhaber von solchen Erb-
pachts-Contracten, so wie von solchen Privile-
gien und Concessionen, in denen die Nachsuchung
der Confirmation bey Regierungs-Veränderun-
gen ausdrücklich vorgeschrieben oder hergebracht
ist, die Aufforderung: die betreffenden Docu-
mente, und zwar die Erbpachts-Contracte bey
der Großherzoglichen Cammer, die übrigen aber
bey der Großherzoglichen Regierung, binnen sechs
Monaten einzureichen und ihre Bestätigung ge-
bührend nachzusuchen.

38) Cammer-Bekanntmachung vom
8. Aug., publ. am 15. August 1829.

In Beziehung auf die Bestimmungen der Fernere Ver-
unterm 10. Januar dieses Jahres abgeschlosse-
nen, unterm 28. Februar dieses Jahres von einbarung zwi-
schen Oldenburg
und Hannover,
in Beziehung
auf den unter
dem 10. Jan.
1829. abgeschlos-
senen Zoll- und
Handelsvertrag
der Großherzoglichen Regierung bekannt gemach-
ten Vereinbarung mit dem Königreich Hanno-
ver zur Regulirung verschiedener Schifffahrts-
und sonstiger Verhältnisse ist durch eine fernere
Vereinbarung der beyderseitigen Regierungen
annoch weiter festgesetzt worden:

ad B. §. 6. daß die Befreyung von dem Hannoverſchen Durchgangszoll bey der Durchfuhr neuer Schiffe, imgleichen des Oldenburgiſchen Honigs und Wachſes, auf der Ems nicht bloß, wenn dieſe Gegenſtände nach Holland oder der Feveriſchen Küſte, ſondern auch, wenn ſie nach anderen Gegenden des Oldenburgiſchen Gebiets verſandt werden, zugeſtanden werden ſolle; imgleichen

ad A. §. 9. und ad B. §. 10. daß die Befreyung vom Ein- und Ausgangszoll, welche in Anſehung der Bienen und Bienenkörbe verabredet war, von Seiten beyder Regierungen gegenseitig nicht bloß in Anſehung der durchzuführenden, ſondern auch in Anſehung der aus dem einen Lande in das andere zur Weide zu bringenden Bienen und des zu deren Ernährung beſtimmten Futterhonigs zugeſtanden werden, jedoch unter folgenden genau zu beobachtenden Vorſchriften:

- 1) Daß der einzuführende Futterhonig von einer ſchriftlichen Declaration des Eigenthümers, des Inhalts:

daß dieſer Futterhonig lediglich zur Ernährung der von ihm ſelbſt zur Weide eingeführten Bienen beſtimmt ſey und angewandt werden ſolle,
begleitet ſeyn müſſe;

2) daß dabey nachgewiesen werde, wie die Bienen, für welche der Futterhonig bestimmt ist, auch wirklich aus dem Oldenburgischen in das Hannoversche (respective aus dem Hannoverschen in das Oldenburgische) Gebiet zur Weide eingebracht sind; zu welchem Ende die steuer- und zollfreye Einführung des Futterhonigs, es mag solche gleichzeitig mit den Bienen oder später geschehen, bey ebenderselben Steuer- und Zoll-Receptur geschehen und gehörig angemeldet werden muß, bey welcher die Bienenstöcke, für welche er bestimmt ist, eingeführt sind; auch

3) daß die auf solche Weise abgabefrey einzuführende Quantität Futterhonigs in keinem Falle mehr als anderthalb Tonnen für jede zwanzig Bienenstöcke betragen dürfe.

Es werden daher obige fernere Vereinbarungen zur Nachricht der hiesigen Landesunterthanen, und insbesondere auch der diesseitigen Grenzzoll-Einnehmer hiemittelst bekannt gemacht.

39) Bekanntmachung des Amtes Brake vom 12. Aug., publ. am 19. August 1830.

In Auftrag Großherzoglicher Regierung Den zum
Strückhauser



moor gehaltenen Holz- und Flachsmarkt betreffend. macht das Amt hiermit bekannt, daß wegen des bisher am Tage vor dem Rodentkircher Jahrmärkte zum Strüchhausermoor auf der Heerstraße gehaltenen Holz- und Flachsmarktes die Anordnung getroffen worden, daß solcher Markt künftig auf dem neben dem Hause des Wirths Jürgen Reimers zum Strüchhausermoor belegenen Lande desselben gehalten werden solle, daß künftig bloß auf diesem Lande Zelte errichtet und Flachs oder Holzwaaren von dem Wagen verkauft werden dürfen, und daß von jedem daselbst errichteten Kuchen- oder Sudelzelte eine Recognition von 36 Gr. Gold und von jedem daselbst haltenden Wagen mit Flachs oder Holzwaaren ein Stättegeld von 8 Gr. Gold entrichtet werden solle. Jede Uebertretung dieser Anordnung wird strenge geahndet werden.

40) Bekanntmachung des Amtes Landwührden, vom 17. Sept., publ. am 23. Sept. 1829.

Befreyung vom Ein- und Ausgangszoll in Ansehung des aus dem Butjadingerlande zu den Deedesdorfer Pferde- und Viehmärkten und von

Zu Begünstigung der neu eingerichteten, auf den 23. April und 5. October angelegten Pferde- und Viehmärkte hat die Herzogliche Cammer durch Rescript vom 17. April d. J. verfügt: daß von dem aus dem Butjadingerlande zu dem Deedesdorfer Markte kommenden und von dem Deedesdorfer Markte ins Butja-

dingerland geführt werdenden Vieh (Pferde, ^{dort ins But-}
Hornvieh, Schweine und Schafe) an dem ^{jabingerland}
Markttage und dem darauf folgenden Tage ^{geführt werden-}
weder Ausgangs- noch Eingangszoll zu ent-
richten sey. Die Fährleute Gräper zu Eide-
warden, Thomsen zu Kleinensiel und Niemann
zu Strohhausen haben zugleich, zum Vortheil
der diesjährigen Pferde- und Viehmärkte, ihre
Taxe in Ansehung der zu oder von diesen Märk-
ten kommenden Personen, und Pferden, Horn-
vieh, Schafen und Schweinen folgendergestalt
herabgesetzt, als: für eine oder zwey Personen
8 Gr. Cour., für jede fernere Person 4 Gr.
Cour., für jedes Pferd, Dohse oder Kuh 4 Gr.
Cour., für jedes ein- oder zweyjähriges Pferd,
Dohse oder Kind 3 Gr. Cour., für jedes Füllen,
Kalb, Schaf, Schwein 2 Gr. Cour., für jedes
Lamm oder Ferkel 1 Gr. Cour. Obiges wird
hierdurch bekannt gemacht.

41) Cammer = Bekanntmachung vom
26. Aug., publ. am 26. September
1830.

Die im C. C. O. Suppl. III. S. 214. ^{Betreffend die}
fgg. abgedruckte Instruction, wornach die ^{neu erlassene} Siel-
geschwornen sich zu achten haben, ist zu kurz ^{Instruction für}
und unvollständig, um diese Officialen über ^{die Sielge-}
die Obliegenheiten ihres Amtes so zu belehren, ^{schwornen im}
wie es dessen Wichtigkeit für die Sicherheit und ^{Herzogthum}
^{Dibenburg.}

den Wohlstand der Marschgegenden erfordert; auch stimmt sie in einigen Stücken mit der verbesserten Einrichtung des Deichwesens im Herzogthum Oldenburg nicht überein. Die Cammer hat deswegen darauf Bedacht genommen, eine neue vollständige Instruction für die Sielgeschwornen im Herzogthum Oldenburg zu entwerfen, welche nunmehr unterm 17. d. M. von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog gnädigst approbirt ist.

In Gemäßheit der desfallsigen Höchsten Aufgabe werden daher alle Sielgeschwornen auf ihren als solche geleisteten Eid hiemittelst angewiesen und verpflichtet, diese in 32 Paragraphen abgefaßte Instruction in allen Stücken gebührend zu befolgen, und wird dem Deichamte und sämtlichen Aemtern in den Marschdistricten dieses Landes aufgegeben, darauf, daß dieses geschehe, sorgfältig zu achten.

Zugleich wird die bestehende Anordnung, wodurch den Deich- und Siel-Juraten bey willkührlicher ernstlicher Ahndung verboten ist, bey Ausübung von Deich- und Sielarbeiten und desfallsigen Lieferungen selbst Annehmer zu werden, oder an deren Annahme auf irgend eine Weise Theil zu nehmen, hiedurch in Erinnerung gebracht, und ist auch auf deren Befolgung von den Aemtern und dem Deichamte strenge zu achten.

Die Instruction ist besonders abgedruckt.

42) Cammer-Bekanntmachung vom
24. Sept., publ. am 26. Sept. 1829.

Daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog mittelst Höchsten Rescripts vom 26. v. M. der Horumer Sielacht zu den Kosten, welche die Unterhaltung ihrer Siel-Kayen erfordert, die Erhebung eines Kayegeldes von den daselbst ein- oder auszufschiffenden Gütern, nach der bey dem Hooksiel bestehenden, unterm 4. May 1733. Landesherrlich angeordneten Taxe gnädigst bewilligt haben, und die Erhebung dieses Kayegeldes bis weiter dem Kaufmann Folkert Ammen am Horumer Siel aufgetragen worden, wird hiedurch öffentlich bekannt gemacht, und wird ein jeder, der am Horumer Siel einige Güter ein- oder ausschiffen lassen will, angewiesen, bey Vermeidung der Bezahlung des vierfachen Kayegeldes und den Umständen nach polizeylicher Bestrafung, sich bey gedachtem Einnehmer gebührend zu melden, und das Kayegeld zu entrichten.

43) Cammer-Bekanntmachung vom
26. Aug., publ. am 3. Oct. 1829.

Da bisher die Deich- und Sielrichter in der Erbherrschaft Tever mit einer Instruction, die ihnen zur Belehrung über die Obliegenheiten ihres für die Sicherheit und den Wohlstand der Marschgegenden wichtigen Amtes dienen

Erhebung eines
Kayegeldes zu
Horumer Siel.

Betreffend die
neu erlassene
Instruction für
die Deich- und
Sielrichter in
der Erbherr-
schaft Tever.

konnte, noch nicht versehen gewesen sind, so hat die Cammer für die Ausarbeitung einer solchen möglichst vollständigen Instruction gesorgt, und selbige demnächst zur Höchsten Landesherrlichen Genehmigung vorgelegt, welche Seine Königliche Hoheit der Großherzog unterm 17. d. M. zu ertheilen gnädigst geruhet haben.

In Gemäßheit der desfallsigen Höchsten Aufgabe werden demnach alle Deich- und Sielrichter in der Erbherrschaft Tever auf ihren als solche geleisteten Eid hiemittelt angewiesen und verpflichtet, diese in 52 Paragraphen abgefaßte Instruction in allen Stücken gebührend zu befolgen, und wird dem Deichamte und den Aemtern in der Erbherrschaft Tever aufgegeben, darauf daß dieses geschehe, sorgfältig zu achten.

Es wird zugleich den Deich- und Sielrichtern ernstlich und bey strenger Ahndung verboten, bey Ausdingungen von Deich- und Sielarbeiten und desfallsigen Lieferungen selbst Annehmer zu werden, oder an deren Annahme auf irgend eine Weise Theil zu nehmen, und ist auch hierauf von dem Deichamte und den Aemtern sorgfältig zu achten.

Die Instruction ist besonders abgedruckt.

44) Cammer-Bekanntmachung vom
2. Oct., publ. am 7. Oct. 1829.

Erhebung eines
Weggeldes zu

Mit Seiner Königlichen Hoheit Höchsten

Genehmigung soll die Unterhaltung der in die Langförden und sem Jahre gepflasterten beyden Wegstrecken, Hagen. nämlich: vom Schneiderkrüge nach Langförden und von Behta nach Hagen, aus einem Weggelde bestritten, und dieses, vom ersten nächsten November angerechnet, in Gemäßheit folgender Taxe resp. zu Langförden und zu Hagen erhoben werden:

- 1) von einem Reise- Fracht- oder beladenen Wagen, imgleichen von einer Kutsche oder Chaise für jedes Pferd oder Zugthier 2 Groten,
- 2) von einem unbeladenen hiesigen Bauernwagen für jedes Pferd oder Zugthier 1 Groten,
- 3) von einem Reuter 2 Groten,
- 4) für Hand- oder Koppelpferde, Esel, Hornvieh á Stück 1 Groten,
- 5) für Zeigen, Schafe, Schweine á Stück $\frac{1}{2}$ Groten.

Für Frachtwagen, die mit mehr als 4, und für Frachtkarren, die mit mehr als 2 Pferden bespannt sind, wird á Pferd die Hälfte mehr bezahlt, als das gewöhnliche Weggeld beträgt.

Das Weggeld wird in Courant erhoben, wer aber in anderer Münze bezahlt, erhält kein Agio vergütet.

Wer das Weggeld defraudirt, wird polizeylich mit Geld oder Gefängniß bestraft.

45) Bekanntmachung des Amts Löningen vom 24. Oct., publ. am 28. October 1829.

Anordnung
zweyer Kramer-
und Viehmärkte
zu Lindern. $\frac{1}{2}$ 7. Mittelfst hochverehrlichen Rescripts vom
dieses Monats hat höchstverordnete Groß-
herzogliche Regierung, auf das Gesuch des
größeren Kirchspiels-Ausschusses des Kirchspiels
Lindern und einiger anderen Eingefessenen, dem
Kirchspiel Lindern zwey jährlich zu haltende
Kramer- und Viehmärkte 1) am Donnerstag nach
Ostern, 2) am Donnerstag vor Allerheiligen, und
wenn Allerheiligen auf einen Donnerstag fällt, am
Donnerstage der vorhergehenden Woche, hochge-
neigtest bis weiter bewilligt. In Folge erhaltener
Auctorisation wird dieses hiedurch zur öffentlichen
Kunde gebracht, mit dem Beyfügen, daß diese
Fahrmärkte im Kirchdorfe Lindern abgehalten
werden sollen.

46) Landes herrliche Verordnung vom
27. Oct., publ. am 7. November
1829.

Wir Paul Friedrich August, von
Gottes Gnaden Großherzog von Ol-
denburg, rc. rc.

Thun kund hiemit:

So sehr der Nutzen größerer Wasserschöpf-^{Anlegung grö-}
mühlen zur Entwässerung der niedrigeren Län-^{derer Wasser-}
dereyen durch die Erfahrung erwiesen, und so ^{und der dazu}
sehr daher in andern Ländern auf die Anlegung ^{gehörigen Be-}
derselben Bedacht genommen ist; so haben Wir ^{uferungen, Ca-}
doch Gelegenheit gehabt, wahrzunehmen, daß ^{näle und Ver-}
der Bau solcher Mühlen zur Entwässerung der ^{lathe betreffend.}
niedrigen Ländereyen in den Marsch-Districten
Unsers Herzogthums Oldenburg manchmal
Schwierigkeiten findet, und dadurch aufgehalten
oder gar verhindert wird. Durch die anerkannte
Wichtigkeit solcher Anlagen für die Verbesserung
der innern Landes-Cultur finden Wir Uns da-
her veranlaßt, über diesen Gegenstand, hin-
sichtlich der Marsch-Gegenden Unsers Herzog-
thums Oldenburg und Unserer Erbherrschaft
Sever Folgendes zu verordnen:

§. 1. Die Anlegung solcher größerer
Wassermühlen, und der dazu gehörigen Beufe-
rungen, Canäle und Berlathe, welche jedoch nie-
mals ohne vorgängige ausdrückliche Erlaubniß
Unserer Cammer geschehen darf, gehört zu den-
jenigen Verbesserungen, welche nach dem Siel-
rechte keinem Interessenten oder Theil einer Siel-
acht aus der Ursache, weil solche bisher nicht
vorhanden gewesen ist, verwehrt werden kann,
wenn er sie auf seine eigene Kosten vornehmen

will. Ein Beytrag der Sielacht zu den Kosten einer solchen neuen Anlage kann jedoch nur verlangt werden, in so weit sie jener, nach oberlicher Entscheidung, zum Nutzen gereicht.

§. 2. Da eine größere Wasserschöpfmühle allemal zur Entwässerung eines gewissen, durch natürliche oder künstliche Grenzen eingeschlossenen, Bezirks dienen muß, so sind, wenn die Mehrheit der Interessenten eines solchen Bezirks, nämlich die Besitzer von mehr als der Hälfte der darin befaßten Ländereyen, sich zu dem Bau einer solchen Mühle vereinigt haben, die übrigen Interessenten desselben dazu mit beyzutreten verbunden, und können sich diesem Beytritt nicht entziehen.

§. 3. Wenn die Mehrzahl der Interessenten einer Feldmark oder eines gewissen Bezirks sich darüber vereinigt hat, den Bau einer solchen Wassermühle zu unternehmen, so müssen sie diese ihre Absicht und die zu deren Ausführung unter sich getroffenen Verabredungen, so wie die etwa dabey eintretenden Schwierigkeiten oder Widersprüche dem ihnen vorgesezten Amte anzeigen, welches dann, nachdem es die Sache vorläufig untersucht hat, darüber an Unsere Cammer seinen gutachtlichen Bericht erstattet. Die Cammer wird dann eine weitere Untersuchung durch das Deich-Amt vornehmen lassen,

um die Zweckmäßigkeit des beabsichtigten Mühlenbaues zu prüfen, und zugleich dasjenige zu reguliren, was erforderlich ist, um etwanige Schwierigkeiten zu beseitigen, die Nachtheile, die aus einer solchen Anlage für andere benachbarte Ländereyen oder für die Sielacht überhaupt entstehen könnten, zu verhüten, und den Zweck der neuen Anlage mit dem möglichst geringsten Kosten-Aufwand zu erreichen.

§. 4. Auf den Grund dieser Untersuchung wird dann von Unserer Cammer die Erlaubniß zur Ausführung des Mühlenbaues ertheilt, und sowohl der Umfang des durch selbigen zu entwässernden Bezirks als die Concurrenz der Besitzer der darin belegenen Ländereyen, theils zu den baaren Kosten, theils zu den Erd- Spann- und Hand-Arbeiten der Anlegung und Unterhaltung der Mühle und ihrer Zukehörungen durch ein Regulativ bestimmt. Hiedurch erhält die solchergestalt entstehende Mühlenacht die Eigenschaft einer unter oberlicher Auctorität errichteten Commüne, gleich den Sielachten.

§. 5. Auf eben die Weise ist in dem Fall zu verfahren, wenn in einer Sielacht, zur Verbesserung der Abwässerung eines Theils derselben oder einer Feldmark, Beuserungen und Berlathe angelegt werden sollen, wenn gleich dazu der Bau einer Wassermühle nicht nöthig

gefunden wird. Die Interessenten der Feldmark, zu deren Nutzen eine solche Einrichtung getroffen wird, erhalten durch die von Unserer Cammer geschehene Regulirung derselben die Eigenschaft einer Verlath-Commüne.

§. 6. In Ansehung der Beyträge zu den Kosten, welche die Anlegung und Unterhaltung solcher Wassermühlen oder Verlathe und ihrer Zubehörungen erfordern, ist im Allgemeinen die Regel des Deich- und Sielrechts zu beobachten, daß wenn eine Veränderung oder neue Einrichtung zum gemeinsamen Nutzen einer gewissen Gegend oberlich gut gefunden und approbirt ist, Jeder, der nach der Lage seiner Ländereyen in solcher Gegend davon Nutzen hat, nach dem Verhältnisse seines Landes dazu beytragen müsse; und wird nach dieser Regel die Concurrenz-Pflichtigkeit zu den Kosten in jedem besondern Fall von Unserer Cammer regulirt.

§. 7. In Ansehung der Ausschreibung, Repartition und Erhebung solcher Beyträge oder Anlagen, über eine Mühlenacht, oder eine Verlath-Commüne, ist auf eben dieselbe Weise, wie bey Siel-Anlagen zu verfahren, jedoch kann in dem Fall, wenn die aufzubringende Summe nicht über 50 Rthlr. hinausgeht, nach der Regierungs-Bekanntmachung vom 10. May 1816., die Auctorisation zu deren Erhebung

von dem beykommenden Amte, ohne Vorfrage bey Unserer Cammer ertheilt werden. Die solchergestalt ausgeschriebenen Beyträge oder Anlagen sind in allen Fällen nach den Vorschriften zu beurtheilen, die wegen der Communal-Anlagen überhaupt und der Deich- und Siel-Anlagen insbesondere in den Verordnungen vom 8. August 1793. und vom 1. Junius 1825. imgleichen im §. 51. der Hypotheken-Ordnung ertheilt sind; es sind daher auch die Anlagen, die zu der Zeit ausgeschrieben werden, wenn gegen einen Interessenten der Commüne der Concurß erkannt ist, eine Schuld der Masse, die nicht in den Concurß gehört, sondern aus jener durch den Curator oder denjenigen, der dessen Stelle vertritt, nach der Vorschrift des §. 9. der Verordnung vom 1. Junius 1825. zu berichtigen ist.

Gleichmäßig finden auch auf Anleihen, die eine Mühlenacht oder Berlath-Commüne zu contrahiren genöthigt seyn möchte, die Vorschriften der Verordnung vom 1. Junius 1825. §. 11—13. völlige Anwendung.

§. 8. Die gegenwärtige Verordnung ist nicht nur auf alle Mühlenachten und Berlath-Commünen, die noch erst errichtet werden möchten, sondern auch auf alle diejenigen anzuwenden, die bereits unter Auctorisation Unserer

Cammer und nach deren Regulirung errichtet sind.

Wornach jeder, den es angeht, sich unterthänigst zu achten hat.

Urkundlich Unserer rc.

47) Regierungs = Bekanntmachung vom 2. Nov., publ. am 7. Nov. 1829.

Bestimmungen über die Formen öffentlicher Bekanntmachungen, deren Nothwendigkeit u. Zulässigkeit.

Die Regierung ist durch Seiner Königlichen Hoheit höchste Genehmigung autorisirt, an die Stelle der unter dem 7^{ten} März 1815. (Gesetzsammlung B. 2. S. 2. S. 85.) erlassenen Vorschriften, über die Formen öffentlicher Bekanntmachungen, deren Nothwendigkeit und Zulässigkeit, folgende Bestimmungen zur Nachachtung zu setzen:

1) Durch die Oldenburgischen Anzeigen, welche jetzt zweymal in jeder Woche erscheinen, und in den Häusern der Kirchspiels- und der Bauervögte zu Jedermanns Einsicht offen liegen, sollen nach der Verordnung vom 19. September 1814. alle und jede allgemein verbindende Verordnungen, so wie nach der Concursordnung §. 27. und der Vergan- tungsordnung §. 76. die Concurs- und Verkaufs- Proclamata publicirt werden. Auch können auf diesem Wege alle sonstige obrigkeitliche und Privatbekanntmachungen zur

öffentlichen Kunde gebracht werden. Doch bedürfen Bekanntmachungen auswärtiger Behörden zur Einrückung unter die Rubrik der obrigkeitlichen Bekanntmachungen der Erlaubniß der hiesigen betreffenden Behörde, und Privat-Bekanntmachungen sind der Censur der Inspection der Anzeigen unterworfen. Erdichtete Anzeigen sollen, außer der Strafe, womit die Handlung durch das Strafgesetzbuch bedroht sein möchte, mit einer Polizeystrafe von 5 bis 50 Rthlr. zum Besten der Bibliothekscasse geahndet werden, zu deren Erkennung, wenn nicht ein Verbrechen oder Vergehen concurrirt, das Amt des Wohnorts des Einsenders ermächtigt ist.

- 2) Durch Verlesung in der Kirche dürfen vom 1. Januar 1830. an, in der Regel, nur Amtssachen der Geistlichen verkündet werden, andere Bekanntmachungen und selbst Landesherrliche Verordnungen nur dann, wenn die Publication in der Kirche in einem besondern Falle zweckmäßig gefunden, und oberlich angeordnet wird, was namentlich in Kirchen- Schul- und Armen-Sachen den Officialen überlassen ist. In diesem Falle geschieht die Verlesung von der Kanzel nach der Predigt. Die im §. 27. der Concurordnung vorgeschriebene Publication der Con-



curs-Proclamata, die Verkündigung von Verkaufs- Verheuerungs- Pfandungs- Publicationen, und allen Privat-Bekanntmachungen, ist in den Kirchen überall nicht weiter zulässig, und die Verlesung der in der Sammlung von 1791. enthaltenen Verordnungen von den Kanzeln ist bis zu einer Revision derselben suspendirt.

3). Statt dessen soll bey jeder Kirche ein verschließbarer vergitterter Kasten seyn, worin diejenigen Landesherrlichen Verordnungen, obrigkeitlichen Bekanntmachungen, gerichtlichen und amtlichen Publicationen angeschlagen werden sollen, welche zu dem Ende dem Pastor übersandt werden, insbesondere auch die Conkurs-Proclamata, welche nach wie vor den Predigern der 3 in §. 27. der Concursordnung bezeichneten Kirchen zuzusenden sind.

Hiebey ist Folgendes zu beobachten:

- a) Die Gitter-Kasten sind, wo sie nicht schon vorhanden, durch das Amt auf Kosten des Kirchspiels anzuschaffen und zu unterhalten;
- b) sie werden nach Verschiedenheit der Localität an den Kirchen- Kirch- oder Kirchhofsthüren, Glockenthürmen angebracht;

- c) handschriftliche Publicanda sind möglichst deutlich zu schreiben, und so weit thunlich, wie gedruckte, auf Eine Seite zu bringen, auch so anzuhasten, daß sie bequem gelesen werden können;
- d) Privatbekanntmachungen (worunter Publicanda der Kirchspielsvögte, Deich- und Ziel- Kirchen- und Schuljuraten, und anderer Communal-Bediente nicht begriffen sind) dürfen nicht anders, als wenn sie vom Amtmann oder nach dessen Ermessen von dem durch das Amt generell dazu beauftragten Kirchspielsvogt visirt sind, (was unentgeltlich geschieht) affigirt werden;
- e) die Uebersendung der Publicanda an den Pastor geschieht portofrey, mit Beyfügung der bisher für die Verlesung in den Kirchen bezahlten Publications-Gebühr;
- f) die Affixion und Reflexion besorgt, in Auftrag des Pastors der Küster, welcher den Schlüssel zu dem Kasten hat; die Attestirung der Affixion und Reflexion, unter der Publication mit Ort und doppeltem Datum nach der Anzeige des Küsters, und die Zurücksendung, geschieht, wo solche erforderlich ist, vom Pastor. Der Pastor wird sich wegen der dem Kü-

ster für seine Mühwaltung von der Publicationsgebühr begleichenden Vergütung mit diesem verständigen, eventualiter wegen deren Bestimmung an das Consistorium resp. die Commission der Römisch-Catholisch-Geistlichen Angelegenheiten wenden;

g) die Dauer der Affixion wird in der Regel auf den Zeitraum von zwey nach einander folgenden Sonntagen festgesetzt, wenn nicht gesetzlich (§. 79. Vergantungs-Ordnung) oder von der Behörde eine kürzere oder längere Frist bestimmt ist.

4) Außerdem können Publicanda jeder Art durch Anschlag oder Niederlegung in Amts- oder Gerichtshäusern, im Hause des Kirchspielsvogts, in Wirthshäusern und Krügen oder an öffentlichen Orten, so wie durch Ausruf oder Verlesung derselben, durch obrigkeitliche Diener bey öffentlichen Versammlungen, oder Einrücken in öffentliche Blätter, in allen Fällen zur öffentlichen Kunde gebracht werden, wo solches von der Behörde zweckmäßig gefunden werden sollte.

Privatbekanntmachungen dürfen nicht anders als mit darunter bemerkter Erlaubniß des Amtes oder des Kirchspielsvogts, an öffentlichen Orten angeschlagen werden, bey Vermeidung einer Brüche von 1 Rthl. Gold,

welche dem die Contravention zur Anzeige bringenden Amts- oder Polizey-Bedienten zukommt.

Für Anschlag in Privat-Angelegenheiten erhält derselbe 6 Gr.

48) Regierungs = Bekanntmachung vom 14. Nov., publ. am 21. Nov. 1829.

Da Zweifel darüber entstanden sind, was unter den in der Königlich Hannoverschen Erklärung über die Handels- und Zoll-Erleichterungen (Bekanntmachung vom 28. Februar 1829.) vorkommenden Ausdrücken: „unverpackt“ und „nicht kaufmännisch verpackt“ zu verstehen sey, zu deren Beseitigung Folgendes bemerkt macht:

Ueber die in dem mit Hannover unter dem 10. Jan. 1829. abgeschlossenen Zoll- und Handels-Vertrag vorkommenden Ausdrücke „unverpackt“ und „nicht kaufmännisch verpackt.“

Wenn in der Königlich Hannoverschen Steuer- und Zoll-Gesetzgebung dem „nicht kaufmännisch verpackten“ Gut gewisse Erleichterungen zugestanden sind, so wird hiebey vorausgesetzt, daß selbiges entweder überall nicht, oder doch nur auf eine solche Weise eingeschlossen sey, daß sich die Steuer- und Zollbeamten sofort und ohne Schwierigkeiten von der Richtigkeit der Angabe des Declaranten überzeugen können.

So sind z. B. die im §. 4. der gedachten

Erklärung erwähnten Victualien der Hollands-
gänger nicht kaufmännisch verpackt,
wenn dieselben nur in unversiegelte Säcke ein-
gebunden sind: dieselben sind aber kaufmännisch
verpackt, wenn sie in Kisten oder Tonnen ein-
geschlagen sind, wie dieses bey weiten Versendun-
gen zu geschehen pflegt.

So ist ferner (§. 9. der Hannöverschen
Erklärung) Leinwand nicht kaufmännisch
verpackt, wenn dieselbe bloß verschürt ist.
Leinengarn, wollene Strümpfe sind nicht
kaufmännisch verpackt, wenn dieselben bloß
in Säcke eingebunden sind. Es sind aber diese
Gegenstände als kaufmännisch verpackt zu be-
trachten, so bald sie, wie bey weiten Versendun-
gen zu geschehen pflegt, in Kisten oder Tonnen
eingeschlagen sind.

Nach diesen beyspielsweisen Erläuterungen
wird die Anwendung auf andere Gegenstände
nicht schwer fallen können.

49) Bekanntmachung der Militair-
Commission vom 13. Nov., publ. am
21. Nov. 1829.

Nähere Erklä- Da Zweifel darüber entstanden sind, ob
rung der Be- die Bekanntmachung der Militair-Commission
kanntmachung vom $\frac{1}{2}$. Dec. vom $\frac{1}{2}$. December 1825. (Gesetzsamml. B.
1825. gegen das 5. S. 247.) gegen das Creditiren an
Creditiren an

ficier, Spielleute und Gemeine auch auf die unterofficiere, Fälle anzuwenden seyn möchte, wenn solche ^{Spielleute und Gemeine.} Militairpersonen auf Immobilien, die sie besitzen, gegen Constituirung einer Hypothek Anleihen contrahiren wollen, so findet die Militair-Commission sich hiedurch veranlaßt, jene Bekanntmachung dahin näher zu erklären, daß sie auf Anleihen, die auf Immobilien contrahirt werden, nicht anwendbar sey, mithin zur Gültigkeit solcher Anleihen und der dafür zu constituirenden Hypothek es der vorgängigen Erlaubniß und schriftlichen Genehmigung des Compagnie-Chefs nicht bedürfe.

50) Regierungs = Bekanntmachung vom 22. Nov., publ. am 28. Nov. 1829.

Da es erforderlich ist, statt der bisherigen, ^{Förmlichkeiten} nicht gehörig bestimmten und theils unpassenden, ^{bey den Eidesleistungen der jüdischen Glaubensgenossen.} Förmlichkeiten bey den Eidesleistungen der jüdischen Glaubensgenossen ein angemessenes Verfahren einzuführen, so wird solcherhalb mit Seiner Königlichen Hoheit höchster Genehmigung folgendes verordnet:

§. 1. Die Ablegung des Eides soll, dringende Nothfälle ausgenommen, nur im Gerichtslocale geschehen, wo, außer den Parthenen, die Assistenz anderer Israeliten nicht nothwendig ist.

§. 2. Eine außergerichtliche Belehrung über die Natur des Eides, durch den Landrabbiner oder einen geprüften Lehrer, soll, nach dem Ermessen des Richters, in wichtigen Fällen dem Eide voran gehen.

§. 3. Der Richter hat den Schwörenden, dem er zuvörderst den Eid vorlesen und dessen Sinn erklären muß, nach dem Inhalte der angefügten Warnung zu ermahnen, auch dem Gegner oder dessen Stellvertreter bemerklich zu machen, daß er das nicht beschwören lassen dürfe, was er als wahr schon wisse.

§. 4. Der Schwörende soll mit bedecktem Haupte, die rechte Hand gestützt auf den 7ten Vers im 20. Cap. des 2ten Buches der 5 Bücher Moses in einer Hebräischen Bibel, den Eid aussprechen.

§. 5. Die Eidesformel laute

bey einem Entscheidungs-Eide:

„Ich schwöre vor Gott, dem Allmächtigen, der
„Himmel und Erde und mich erschaffen, dessen
„Fluch über den Meineidigen kommt, nach der
„Meinung und dem Sinne des Richters ohne
„Arglist und Vorbehalt, daß ich N. N.

(hier wird die Sache, um die geschworen
wird, eingeschaltet)

„so wahr mir Gott Adonai Elohim helfe, Amen.“

bey einem Zeugeneide :

„Ich schwöre vor Gott dem Allmächtigen, der
„Himmel, Erde und mich erschaffen, daß ich
„N. N. ohne Vorbehalt von ganzem Herzen in
„der Sache — — — die Wahrheit sagen will,
„so wahr mir Gott Adonai Elohim helfe,
„Amen.“

§. 6. Es ist von den jüdischen Glaubensgenossen keine Eidesleistung zu verlangen :

- a) an Sabbath- und Festtagen,
- b) an den Bußtagen, von dem Tage des jüdischen Neujahrs an bis zum Versöhnungsfeste,
- c) am Tage der Tempel-Zerstörung.

§. 7. Bey der Leistung eines Vormundschafts- Administrations- oder Bürger-Eides, oder überhaupt eines anderen derartigen Verpflichtungs-Eides, ist die Eidesformel für Zeugen, unter den zweckdienlichen, Aenderungen zu benutzen, und bedarf es dabey keiner vorgängigen Belehrung durch den Land-Rabbiner oder Religionslehrer, jedoch hat die den Eid abnehmende Behörde den Schwörenden auf die Wichtigkeit der Handlung aufmerksam zu machen.

§. 8. In allen Fällen, wo eine bloße Versicherung an Eides-Statt hinreichend gefunden wird, ist weder bey den Gerichten, noch

bey andern Behörden, ein Unterschied zwischen Christen und Juden zu machen.

Richterliche Warnung.

Jeder ist verpflichtet, der Obrigkeit die Wahrheit zu sagen, und auf ihr Verlangen seine Behauptung mit einem Eide zu bekräftigen.

Wer etwas Unwahres beschwört, oder etwas anders zu beschwören denkt, als die ausgesprochenen Worte nach der Meynung des Richters sagen, begeht einen Meineid.

Der Meineid ist eines der schrecklichsten Verbrechen gegen Gott und die Obrigkeit, und hat auch nach den Criminal = Gesetzen schwere Strafen zur Folge.

Er ist in den zehn Geboten mit den Worten verboten:

„Du sollst den Namen des Ewigen, deines Gottes, nicht vergeblich aussprechen; denn der Ewige wird nicht ungestraft lassen den, der seinen Namen bey einer Unwahrheit ausspricht.“

Der Meineidige kann durch Reue und Buße keine Vergebung hoffen; sein Gewissen beunruhigt ihn mit Vorwürfen, und früh oder spät wartet die Strafe seiner.

(soll ein Zeugniß abgelegt werden, so sagt der Richter:)

Groß ist die Strafe dessen, der ein falsches

Zeugniß durch den Namen Gottes geltend machen will, denn also heißt es in der heiligen Schrift: „Lügenhafter Zeuge bleibt nicht ungestraft, und derjenige, welcher Trug verbreitet, geht zu Grunde“

51) Cammer = Bekanntmachung vom 29. Nov., publ. am 2. Dec. 1829.

Auf Höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wird nachstehende von dem bey Höchstedenenselben accreditirten Königlich Französischen Gesandten mitgetheilte Nachricht wegen Errichtung eines Leuchtthurms auf der Insel Groix (Departement du Morbihan) hiedurch zur Kenntniß der Seefahrenden gebracht.

Die Errichtung eines Leuchtthurms auf der Insel Groix betreffend.

Provisorischer Leuchtthurm der Insel Groix.

Die Seefahrer werden davon benachrichtigt, daß vom ersten Januar 1830. auf dem östlichen Theile der Insel Groix, während der Dauer der Nächte, ein kleines festes Feuer angezündet werden wird.

Dieses Feuer, der Art eingerichtet, den ganzen Horizont zu erleuchten, wird bey gutem Wetter auf die Entfernung von vier Seemeilen bemerkt werden können.

Das Leuchtfeuer der Insel Groix wird bis

auf den nicht entfernten Zeitpunkt erhalten werden, wo es durch einen Leuchthurm mit festem Feuer der ersten Ordnung ersetzt werden wird. Die Seefahrer werden durch die Zeitungen von dieser Veränderung unterrichtet werden.

52) Regierungs = Bekanntmachung
vom 28. Nov., publ. am 5. Dec.
1829.

Die Erweiterung des Landes herrlichen Wappens und Veränderung in den Titeln der Staatsbehörden betreffend.

Nachdem Seine Königliche Hoheit durch die seit dem Jahre 1814. Höchstero Hause zu gekommenen Territorial = Erwerbungen zu einer Erweiterung Höchst Ihres Wappens veranlaßt worden sind, und die Annahme des Großherzoglichen Titels eine Veränderung in den Titeln der Staatsbehörden nothwendig hat erscheinen lassen, so wird, in Folge der an die Regierung erlassenen höchsten Aufgabe vom 29. October und 27. November 1829., hiermittelst Folgendes zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

I. Wegen des Wappens.

Das Großherzoglich Oldenburgische Wappen in ein zweyfach in die Länge und dreyfach quer getheiltes Schild mit einem Mittelschild. Der Mittelschild ist ein gevierter Schild mit einer zwischen die beyden letzten Quartiere eingepropften Spitze.

Das erste Quartier: im goldenen Felde zwey rothe Quer-Balken; wegen der ehemaligen Graffschaft Oldenburg.

Das zweyte Quartier: im blauen Felde ein goldenes schwebendes unten zugespitztes Kreuz; wegen der ehemaligen Graffschaft Delmenhorst.

Das dritte Quartier: im blauen Feld ein goldenes schwebendes Kreuz, welches mit einer Bischofsmütze bedeckt ist; wegen des Fürstenthums Lübeck.

Das vierte Quartier: von Roth und Silber geschacht; wegen des Fürstenthums Birkenfeld.

In der Spitze: im blauen Feld ein goldener goldgekrönter Löwe; wegen der Erbherrschaft Sever.

Dieser Mittelschild, welcher die Wappen sämtlicher, das Großherzogthum Oldenburg ausmachenden Lande in sich vereinigt, steht unter einer königlichen Krone.

Der Rückenschild ist der Schild der Herzoge von Holstein, jedoch mit der Abänderung, daß sich in diesem Schilde ein im Holsteinschen nicht befindliches Feld wegen der Herrschaft Knipphausen befindet.

Die erste Reihe.

Zur Rechten: im rothen Feld, ein goldener gekrönter Löwe, welcher eine silberne krumm gebogene Helleparthe in den Pranken hält; wegen des Königreichs Norwegen. Zur Linken: im goldenen Feld zwey über einander gehende blaue Löwen; wegen des Herzogthums Schleswig.

Die zweyte Reihe.

Zur Rechten: im rothen Feld ein ausgebreitetes und in drey Theile zerschnittenes silbernes Kesselblatt mit einem von Silber und Roth quer getheilten Schildlein in der Vertiefung, gegen welches zwischen den drey Theilen des Kesselblatts drey silberne Nägel mit den Spitzen gekehrt erscheinen. Wegen des Herzogthums Holstein. Zur Linken im rothen Feld ein silberner Schwan mit schwarzem Schnabel und Füßen, um dessen Hals eine goldne Krone geht. Wegen des Landes Stormarn.

Die dritte Reihe.

Zur Rechten: im rothen Feld ein Reiter im goldenen Harnisch mit bloßem Schwert auf einem rennenden silbernen Pferd mit schwarzem Zeuge. Wegen Ditmarschen. Zur Linken: im goldenen Feld ein schwarzer goldgekrönter Löwe. Wegen der Herrschaft Kniphausen.

Der Hauptschild steht unter einem mit Hermelin gefütterten, hinter dem Schild heruntergehenden Wappenmantel, welcher mit einer königlichen Krone bedeckt ist.

Die Landes-Collegien und Dienstbehörden im Herzogthum Oldenburg führen auf ihren Dienstiegeln künftig das alte Oldenburgische Wappen (Balken und Kreuz). Sämmtliche Feversche Behörden führen gleichfalls das Wappen des Herzogthums Oldenburg, jedoch mit einem Herzschild, worauf der Feversche Löwe.

II. Wegen des Titels.

Sämmtliche Staatsbehörden im Herzogthum Oldenburg bezeichnen ihr Verhältniß zum Landesherrn dadurch, daß sie ihrem Titel das Prädicat: „Großherzoglich“ voransetzen; und den Umfang ihrer Functionen durch Nennung des Landes, innerhalb dessen Grenzen sie zu wirken haben. Es wird also heißen: Großherzoglich Oldenburgische Regierung, Justiz = Canzley, Cammer, Polizey = Inspection, Postdirection u. des Herzogthums Oldenburg. Ausnahmen davon machen die Titel:

1) der Feverschen Behörden: Großherzogl. Oldenb. Consistorial = Deputation, Landgericht, General = Armen = Inspection der Erbherrschaft Fever;

2) aller übrigen Landgerichte, so wie sämtlicher Aemter, welche ohne Nennung des Herzogthums nur den Titel führen: Großherzogl. Oldenburgisches Landgericht des Kreises N. N., Großherzogl. Oldenburgisches Amt N. N.

3) des Archiv: Großherzogl. Oldenb. Landes-Archiv;

4) der Post: Großherzogl. Oldenb. Post-Amt zu Sever, Großherzogl. Oldenb. Postverwaltung zu Delmenhorst etc., wo der Ort hinzuzufügen ist.

53) Regierungs = Bekanntmachung vom 30. Nov., publ. am 5. Dec. 1829.

Abstellung ver-
schiedener Miß-
bräuche bey
Handel mit in-
ländischem Hanf

Die Regierung ist durch amtliche Berichte von verschiedenen Unzuträglichkeiten und Mißbräuchen, welche bey dem Verkaufe des inländischen Hanfs Statt gefunden haben, unterrichtet worden. Indem nun zunächst die hiesigen Landes-Einwohner auf die Vortheile des Anbaus und der guten Zubereitung des Hanfs hiemit aufmerksam gemacht werden, da dieses Product vorzüglich in den Marsch = Gegenden nicht minder aber auch auf gehörig bereitetem Geest-Boden gut gedeiht, und nach den hiesigen Local-Verhältnissen einen leichten Absatz findet, so wird zugleich, zur Abstellung der vorerwähnten

Mißbräuche, mit Seiner Königlichen Hoheit
Höchster Genehmigung folgendes verordnet:

- 1) Der im hiesigen Lande gewonnene, zum
Verkaufe bestimmte Hanf soll nur in Bündel von höchstens 40 Pfund gebunden und
in solchen verkauft werden.
- 2) Die Bündel sind nur mit drey Hanfbän-
dern oder Rissen zusammen zu binden.
- 3) Es ist nur trockner Hanf in den Han-
del zu bringen, auch kein feuchter und
schlechter Hanf in die Bündel unterzumi-
schen. Gegen die Aufbewahrung des ge-
reinigten Hanfs in Viehställen und an
andern feuchten Orten wird daher hiemit
gewarnt.
- 4) Wer diesen Anordnungen zuwider handelt,
wird mit einer Brüche von 1 bis 10 Rthl.
bestraft. Wer aber in die Bündel Heede,
Sand oder andere fremdartige Sachen
einmischt, oder solche von Andern ver-
fälschte Waare verkauft und seine Unbe-
kanntschaft mit der Verfälschung nicht be-
weisen kann, wird mit einer Geldstrafe
von 10 bis 50 Rthlr. bestraft. Die ver-
fälschte Waare wird zum Besten der Ar-
men confiscirt.
- 5) Die Kirchspiels- und Bauervögte, so wie
die übrigen Amts-Unterbediente haben auf

die Beobachtung der vorstehenden Anordnungen möglichst zu achten, und die ihnen dagegen bekannt werdenden Contraventionen den Aemtern zur Anzeige zu bringen, wozu auch die Aufkäufer des Hanfs verbunden sind.

54) Regierungs = Bekanntmachung vom 7. Dec., publ. am 9. Decemb. 1829.

Erweiterung der Regierungs-Bekanntmachung vom 24. May 1817. wegen Verkauf des Dorfs in der Stadt Oldenburg.

Die wegen Verkauf des Dorfs in der Stadt Oldenburg unter dem 24. May (5. Zusatz) 1817. erlassene Regierungs-Bekanntmachung wird hiermit auf Ansuchen mehrerer Dorfhändler dahin erweitert, daß künftig mit einem Pferde ein kleines Fuder zum Verkauf in die Stadt eingeführt werden mag, welches an Baggertorf 6 Hundsmühler Torfkörbe, an gutem schwarzem Grabertorf und an braunem Torf 7 solcher Körbe, an weißem Torf 8 dergleichen Körbe mißt, wobey übrigens die Detroi-Abgabe dieselbe bleibt.

55) Regierungs = Bekanntmachung vom 28. Nov., publ. am 12. Dec. 1829.

Impfung der Schutzblattern und deren Controlle.

Da die von der Regierung, in Beziehung auf die Schutzblattern = Impfung in deren Bekanntmachungen vom 17. April 1819., 3. Febr.

1821. und 1. März 1823. erlassenen Vorschriften nicht allenthalben gehörig zur Ausführung gebracht werden, so siehet sich die Regierung veranlaßt, die genaue Befolgung dieser Vorschriften nicht allein von neuem allgemein einzuschärfen, sondern auch namentlich die geimpften Personen oder deren Eltern und Vormünder aufzufordern, die von den Impfsärzten über die mit Erfolg Statt gehabte Impfung jedesmal zu ertheilenden Impfscheine sorgfältig aufzuheben, damit jederzeit der Beweis der Impfung geführt werden kann, indem nicht allein in mehreren Deutschen Staaten die Zulassung fremder Dienstboten, Handwerksburschen und Gefellen von der Vorzeigung eines in glaubhafter Form ausgestellten Impfscheins abhängig gemacht ist, sondern auch fortan in den hiesigen Landen die Kinder, bey dem Eintritt in eine Schule, so wie bey der Anmeldung zur Confirmation, angehalten werden sollen, sich durch Vorweisung des Impfscheines über die mit Erfolg bestandene Schutzblattern-Impfung auszuweisen. Die Regierung giebt daher, in Einverständnis mit dem Großherzoglichen Consistorio, den sämtlichen Predigern und Schullehrern der hiesigen Lande hiemittelt auf, von allen Kindern, wenn sie sich zur Schule oder zur Confirmation melden, die Bescheinigung der Impfung durch Vorzeigung des Impfscheines

zu verlangen, und, wenn solche nicht gegeben werden kann, dem Amte sofort davon Anzeige zu machen, welches sodann die Nachholung der Vaccination in kurzer Frist, bey Polizey-Strafe, anzuordnen und bey etwa bewiesenem fernern Ungehorsam zum geeigneten weiteren Verfügén an die Regierung Bericht zu erstatten hat.

Hiernächst werden auch die Eingefessenen, insbesondere die Dienstherrschaften und Meister wiederholt gewarnt, kein Individuum in Dienst oder bey sich aufzunehmen, welches sich nicht über die bey ihm mit Erfolg Statt gehabte Impfung ausweisen kann, indem sie — falls die Menschenblattern bey demselben ausbrechen sollten, nach Maßgabe der Regierungs-Bekanntmachung vom 17. April 1819., ohne Nachsicht zur Erstattung aller der Kosten werden angehalten werden, welche durch die von Seiten der Polizey zur Verhinderung weiterer Ausbreitung zu treffenden Anstalten erwachsen, deren Lästigkeit sie überdies noch schmerzlich zu empfinden haben werden.

Endlich werden noch alle Medicinal-Personen, welche zum Impfgeschäfte qualificirt sind, von neuem erinnert, sowohl über die in ihrer Privat-Praxis vorgenommenen Impfungen genaue Listen zu führen und einen Extract daraus, am Schlusse eines jeden Jahres, an den

Kreis-Physicus ihres Bezirks einzusenden, als auch die öffentlichen Impfungen, zu denen alle in die Impflisten eingetragene und nicht schon geimpfte Individuen vorschriftmäßig gezogen werden, in den ihnen zu dem Ende von den resp. Kreis-Physicis zugewiesenen Districten, zur gehörigen Zeit, mit Fleiß und Sorgfalt zu verrichten, wenn sie am Tage der Controlle den guten Erfolg erkannt haben, die Impfscheine sofort zu ertheilen und die ihnen zugestellten Impflisten, gegen Ende eines jeden Jahres, an die Kreis-Physici zu remittiren, damit dieselben die von ihnen zu führenden General-Impfungs-Tabellen in Ordnung erhalten und durch Vorlegung derselben die Regierung in den Stand sehen können, den guten und regelmäßigen Fortgang der Schutzblattern-Impfung gehörig zu controlliren.

56) Bekanntmachung des provisorischen Amtes Barel vom 6. Dec., publ. am 19. Dec. 1829.

Um das Zusammentreffen des Elsflether Verlegung des und hiesigen Herbst Pferde- und Vieh-Markts Bareler Herbst- zu vermeiden, ist die Verlegung des letztern Pferde- und von Großherzoglicher Regierung bewilligt, und Viehmarkts. wird hiernach künftig der Bareler Herbst-Pferde- und Viehmarkt stets am 2ten Tage vor dem Oldenburger Herbst-Viehmarkt, und,

wenn dieser letzte auf einen Montag oder Dienstag fällt, am vorhergehenden Freytage gehalten werden.

57) Regierungs = Bekanntmachung vom 19. Dec., publ. am 23. Dec. 1830.

Erklärung der
Regierungs-
Bekanntma-
chung vom 11.
May 1816., we-
gen Vergütung
der Insinuati-
onsgebühren zc.
der Amtsboten
und Feldhüter
in Untersu-
chungssachen.

In Beziehung auf die Bekanntmachung vom 11. May 1816. (Gesetzsammlung B. 3. S. 1. S. 65.) wonach Amtsboten und Feldhüter die Insinuationsgebühren in Untersuchungssachen

nur in den Fällen erhalten, da die Untersuchungskosten aus dem Vermögen des Inculpaten berichtigt werden: wo aber eine Verurtheilung in die Kosten nicht Statt gefunden hat, oder dieselben aus dem Vermögen des Verurtheilten nicht erfolgen können, ein Anspruch auf deren Vergütung aus der Herrschaftlichen resp. Delinquenten-Casse nicht begründet ist,

wird hierdurch erklärt: daß nach demselben Grundsatz in Ansehung der Gebühren für sonstige Mitwirkung der Polizeyofficialen in Untersuchungssachen, namentlich bey Haussuchungen und Verhaftungen, zu verfahren ist; mit alleiniger Ausnahme der Transportkosten, welche dem transportirenden Officialen in allen

Schuld, nicht mehr besteht, weßfalls die ange-
drohete Brüche verwirkt seyn würde.

Von Seiner Königlichen Hoheit ist indes-
sen die Justizkanzley autorisirt, den §. 8. der
Hypothekenordnung, welcher so lautet:

Bei dem Abtragen der Schuld ist jeder
Gläubiger verpflichtet, auf die im §. 7. vor-
geschriebene Weise auf dem Ingrossationsdo-
cumente zu bezeugen, daß er gegen die Lö-
schung der Hypothek über die abgetragene
Schuld nichts zu erinnern habe, worauf der
Schuldner innerhalb 3 Wochen, nachdem
diese Erklärung erfolgt ist, um die Tilgung
aus dem Pfandprotocolle nachsuchen muß,
widrigenfalls er in eine Strafe von 5 Tha-
lern verfällt, welche künftig unabbittlich bey-
getrieben werden soll,

abermals bekannt zu machen, und dabey zu be-
stimmen:

- 1) daß denjenigen, welche binnen sechs Mo-
naten a dato dieser Bekanntmachung um
die Tilgung solcher Hypotheken nachsuchen,
die angebrohete Brüche erlassen seyn,
- 2) nach Ablauf dieser Frist aber mit Erkenn-
nung der Brüche unabbittlich verfahren
werden soll.

Als brucherfennende Behörde ist das Amt
des Wohnortes des Schuldners bestimmt, an

welches das Hypothekenamt oder die sonstige Behörde, welche die Entdeckung des Tilgungsrückstandes macht, die erforderliche Anzeige davon gelangen zu lassen hat. Das Amt erkennt dann die Brüche, weist den Bruchfälligen dabey von neuem zur Nachsuchung der Tilgung binnen 3 Wochen bey abermaliger Brüche an, und theilt das Brucherkenntniß dem Hypothekenamte mit, welches die Nachsuchung weiter zu controlliren und eventualiter dem Amte Anzeige der Nichtbefolgung zu machen hat. Am Ende eines jeden Jahres sendet das Amt eine Designation der erkannten Brüche an die Großherzogliche Cammer zur Controlle der Hebung ein. Von den Behörden, welche erledigte, aber noch ungetilgte Hypotheken entdeckt haben, wird ebenfalls am Ende des Jahres eine Designation derselben der Großherzoglichen Cammer mitgetheilt.

60) Bekanntmachung der Justizcancley vom 22. Dec., publ. am 30. December 1829.

Da die Bekanntmachung vom 6. März Declaration der 1818., (Gesetzsammlung B. 3. S. 3. S. 26.) ^{Bekanntma-} chung der Ju-
die Competenz der Landgerichte zu Annahme ^{stizcancley vom} 6. May 1818.
und Mittheilung von Capitalkündigungen be- ^{die Competenz} der Landgerichte
treffend, sich nur auf die Fälle bezieht, da eine ^{der Landgerichte} Kündigung allein angebracht wird; so kann es zu Annahme

und Mittheilung von Capitalkündigungen. keinem Bedenken unterworfen seyn, daß solche Kündigungen in Verbindung mit einer anderen, zur Competenz der Landgerichte gehörigen Klage auch in nicht dringenden Fällen bey den Landgerichten angebracht werden können, und von diesen darauf zu verfügen ist.
